

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vierten Bandes Fünftes Stück.

Oldenburgische
Zeitschrift,

.....
Herausgegeben

von

G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

Vierten Bandes Fünftes Stück.

I.

U e b e r

ein Wort des Papstes Sixtus V.,

das nicht bloß Wort blieb.

Als Sixtus V. der Gerechte, den päpstlichen Stuhl bestieg, begab sich einige Tage vor der Krönung der Statthalter von Rom zu dem Neugewählten. "Es ist Sitte," so redete er ihn an, "am Krönungstage die Gefängnisse zu öffnen und Verbrechern ihre Freyheit zu geben. Ich komme, Ew. Heiligkeit Befehle zu vernehmen, ob alle ohne Ausnahme begnadigt, oder einige der Schuldigsten von dieser Gnade ausgeschlossen

4n. Bds. 56. St.

W 6

werden sollen?" Sixtus blickte mit ernster Miene auf den Frager: dann wurden seine Augen Flammen. "Was wagt ihr" so brach er nun aus, "was wagt ihr, von Begnadigungen zu sprechen, und von der Sitte der Vorzeit? Mich bindet nicht, was andere Päpste und andere Fürsten vor mir thaten. Rom hat Richter nöthig; an ihre Spitze stelle ich mich, und mit dem Schwert in der Hand, will ich durch strenge Justizpflege mein Regiment auszeichnen. Vernehmt dann: Keiner von den Gefangenen soll losgelassen werden! Aber ohne Verzug mache man ihnen den Proceß, und um der Welt zu zeigen, daß Gott mich auf den Stuhl des heiligen Peters gesetzt hat, die Tugenden zu belohnen und das Verbrechen zu bestrafen, so will ich, daß vier, die des Todes schuldig befunden worden, an meinem Krönungstage öffentlich ihre Strafe leiden." Es geschah. *)

Sixtus fühlte tief die Wahrheit dessen, was vor ihm der große Consul, der Retter Roms,

*) Gregor. Leti Leben Sixtus V. und nach ihm Schröckh (Allgem. Biogr. VII. S. 119.) und Archenholz (hist. Schriften I. S. III.)

auf dem Forum geredet hatte. "Verlangt ihr," so sprach er, "verlangt Ihr ein Zeichen, woran Ihr erkennet, daß ein Staat im Verfall ist? Das klarste ist die Begnadigung verurtheilter Verbrecher, die Befreyung der Gefangenen, die Zurückrufung der Verbannten, die Aufhebung der Rechtsprüche." *)

Und wahrlich! Muß man eingestehn, daß die Sorge für die Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit und Privat-Ruhe die erste Fürsten-Pflicht ist, so muß man auch, seltene Fälle ausgenommen, die Gnade, die mit dieser Pflicht in Widerspruch steht, für eine Schwäche, für einen Fehler, für eine gegen die Gesellschaft begangene Ungerechtigkeit erkennen. **)

*) Cicero 7. in Verrem.

**) Der Montesquieu der Italiäner, Ritter Filangieri, drückt sich über die Begnadigung so aus: (System der Gesetzgebung III. S. 718.)

"Die Gesetze müssen sanft und gemäßigt, der Souverän muß unerbittlich seyn. Ich behaupte, daß, wenn man das Begnadigungsrecht gegen Missethäter seiner Natur nach nicht

Aber wie laut auch die Wahrheit wiederholt durch ihre Geweihten sprach, noch immer wird

für einen Mißbrauch ansehen will, kein Zweifel obwalte, daß in den meisten Fällen die Ausübung dieses Rechts eine gegen die Gesellschaft begangene Ungerechtigkeit sey; daß die Sorge für die Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit und Privat-Ruhe die erste Pflicht der Souveränität seyn müsse; daß die Gnade, die mit dieser Pflicht in Widerspruch steht, eine Schwäche, ein offenkundiger Fehler sey; daß die Tugend, welche diesen Namen trägt, in der Verbesserung ungerechter und grausamer Gesetze, keinesweges aber in der Nichtanwendung ihrer Strenge sich zeigen müsse; daß durch jede dem Verbrecher bewilligte Gnade dem Gesetz ein Abbruch geschehe; daß, wenn die Begnadigung billig ist, das Gesetz verderbt, und wenn das Gesetz gut ist, die Begnadigung ein Attentat gegen das Gesetz seyn müsse; daß bey der erstern Voraussetzung das Gesetz abzuschaffen, und bey der zweyten die Begnadigung abzuschlagen sey; und daß diese Regel nur in zwey Fällen eine Ausnahme leide: Der erste Fall wäre, wenn in der Person des Verbrechers große persönliche Verdienste, und große Hoffnungen, die seine Talente und seine Tugenden dem Vaterland gewähren, sich vereinigen; wenn aus seinem Verbrechen mehr die Heftigkeit einer Leidenschaft, als Herzensverderbniß hervorleuchtet;

ihre Ausspruch verkannt. Daß selbst die Preussischen Staaten, deren Fortschritte in der Gerecht-

wenn sowohl seine Richter, als das Volk, das Zeuge seiner Tugenden und seiner Verdienste war, seine Begnadigung fordern, und auf einen Augenblick das Gesetz aufgehoben wünschen; kurz, wenn die Straßlosigkeit, statt dem Verbrechen die Thür zu öffnen, der Tugend eine Ermunterung verschaffen würde: Der zweite Fall träte alsdann ein, wenn eine ganze Gemeinheit ein Verbrechen begangen hat. Wenn eine große Anzahl Bürger von einem schwindelnden und unruhigen Geist sich irre führen läßt; wenn eine Stadt, ein ganzes Dorf sich eines Verbrechens schuldig macht, wenn die vom Gesetz vorgeschriebene Strafe eine schädliche Lücke entweder in der Bevölkerung, oder im Ackerbau, oder in den Künsten verursachen würde, alsdann kann das Wohl des Staats, welches das höchste Gesetz desselben seyn muß, das Schweigen des besondern Gesetzes, das einem jeden Theilnehmer des Verbrechens seine Strafe bestimmt, nothwendig machen; alsdann kann die väterliche Hand des Vaters des Vaterlands den Begnadigungs- und Friedens-Brief unterschreiben; alsdann kann das Schwerdt der Gerechtigkeit, nachdem es dem Räubersführer und den Hauptmitschuldigen die Köpfe abgeschlagen hat, wieder in seine Scheide gesteckt werden, ohne daß der öffentlichen Ruhe einiger

tigkeits-Pflege nicht zu verkennen sind, hierin keine Ausnahme machen, daß wenigstens bey neuen Regierungs-Antritten mit diesen Begnadigungen zu freygebig verfahren wird, dies bewähret das Beyspiel eines bey der Regierungs-Veränderung im Bisthum Münster landesherrlich begnadigten Verbrechers, dessen Unterhaltung jetzt leider! dem Herzogthum Oldenburg zur Last fällt.

Da die Umstände, welche den begnadigten Verbrecher von neuen in die Hände der Gerechtigkeit lieferten, zugleich der Art sind, daß ihre Darstellung die Schwierigkeit der Lehre von außerordentlichen Strafen und von der Zulässigkeit der an die Stelle tretenden Sicherheits-Maßregeln in's Licht setzt, so wird die folgende Erzählung auch in wissenschaftlicher Hinsicht nicht unwillkommen seyn.

Nachtheil dadurch zugeht. Außer diesen zwey Fällen kenne ich keine, welche bey der vorausgesetzten Vervollkommnung der peinlichen Gesetzgebung, und einer lebhaften Justizverwaltung, die Strafslosigkeit erfordern könnten.

Johann Friedrich Schilling, aus Seesen im Braunschweigischen gebürtig, 51 Jahre alt, ein berühmter Räuber, seit dem Jahre 1780 das Schrecken Westphalens und der Nachbarschaft, wurde am 17ten May 1791 von der Bischöflich Münsterischen Regierung zum Staupbesen und zu dreyßigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, "weil er" so sind die Worte des Erkenntnisses, "1) bey Lebzeit seiner Frau 8 Jahre lang mit einer andern Weibsperson fleischlichen Umgang gepflogen, 2) fast gänzlich überwiesen worden, bey Rohmann in Schepsdorf einen Einbruch begangen zu haben, weiter 3) sehr mit Indicien gravirt sey, in den Jahren 1778, 79 und 80 zu der sogenannten Brüggemann:Vielefeldischen Diebesbande gehört, auch 4) einen Krämer zu Borexel mittelst Einbruchs bestohlen zu haben, weiter 5) beschuldiget worden, daß er in den letzten Jahren in Gelderland und Zütphen verschiedene Einbrüche und Diebstähle verübet habe."

In der Relation und Correlation wird er charakterisirt "als ein determinirter, für das ge-

meine Wesen sehr gefährlicher Bösewicht, bey dem der Entschluß zu bösen Thaten völlig feste Wurzel ergriffen, und bey welchem keine Besserung zu hoffen sey."

Dennoch ward er, nachdem er nur vier Jahre im Zuchthause gewesen, (1795) an die Kaiserliche Werbung als Soldat abgegeben. Aber sehr bald desertirte er in der Gegend von Wißbaden, kehrte wieder nach Westphalen zurück, erhielt, weil er ohne Paß war, von einem, der Hesse hieß, einen Paß, unter dessen Namen er denn im Jahre 1801 als Vagabond zu Wittmund in Ostfriesland ergriffen ward. Hier wurde er durch Steckbriefe aus Osnabrück (wo eine gefährliche Räuberbande verhaftet war) für den berüchtigten Schilling erkannt, im Jahre 1802 nach Münster ausgeliefert, und am 26sten März desselben Jahres verurtheilt: "weil er in Oesterreichischen Diensten nicht geblieben, die ihm in der Sentenz vom 17ten May 1791 dictirte Strafe, ohne daß die seit der Ueberlieferung des Arrestanten an die Kaiserlichen Werber verfllossene Zeitraum in Abzug zu bringen, im Zuchthause auszuhalten."

Er hätte also, da er nur vier Jahre im Zuchthause gewesen, noch 26 Jahre lang verhaftet bleiben müssen.

Als aber bald darauf Münster von Preußen in Besitz genommen ward, erhielt bey der Revision der Kriminal:Urtheile unglücklicherweise auch dieser Schilling landesherrliche Begnadigung, wurde jedoch, als Ausländer über die Gränze gebracht, *) mit der Bedrohung,

*) Möchte es doch als allgemeine Norm bestimmt werden, daß jeder Missethäter, wenn er seine Strafe überstanden hat, in seinen Geburtsort abgeliefert würde. Es ist offenbar kein Uebelstand der Deutschen Justiz und eine Quelle von unzähligen Verbrechen, daß man Sträflinge aus Zucht- und Arbeitshäusern in die weite Welt hinein wirft, ohne sich weiter um sie zu bekümmern. Sie gehen aus den Strahäusern gewöhnlich arm, verachtet und ohne Aussicht, wie sie sich nähren können, hervor. Sie müssen oft aus Noth wieder Verbrechen begehen; oft thun sie es aus Rache und bringen aus dem Zuchthause größere Geschicklichkeit dazu mit, wenn sie wieder in Freyheit kommen. Dies würde alles wegfallen, wenn der Verbrecher in seine Heimath zurückkeh-

im Fall der Rückkehr in die Preussischen Staaten zu zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilet zu werden.

Seitdem hielt Schilling sich meist zu Lienthal im Herzogthum Bremen auf, und beschäftigte sich mit Korbmachen, ward aber auch da wegen eines gefährlichen Einbruchs verdächtig.

Was ihn jetzt in hiesige züchtliche Haft gebracht hat, ist folgender Vorgang:

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Oct. 1805 wurden dem Rathsverwandten Alfken zu Delmenhorst aus seinem Waaren-Lager mittelst Einbruchs für ungefähr tausend Reichsthaler an Waaren gestohlen. Am 20ten des selben Monats findet der Heuermann Joh. Hinr.

ren mußte. Dort kann die Polizei sich seiner annehmen, ihn beobachten und ihm Rathswege eröffnen, damit sie, mit dem Staate ausgesöhnt, ordentliche Menschen werden. — S. Archiv des Criminalrechts von Klein, Kleinschrod und Konopak, III. S. 9. f.

Middendorp zu Heidkrug, (einem Dörfchen auf dem Wege von Delmenhorst nach Bremen, etwa eine halbe Stunde von der ersten Stadt) unter dem Grundbalken seiner Scheune einen großen Theil solcher Waaren versteckt. Als er das am 21sten bey Gericht anzeigt, wird, bey der auffallenden Wahrscheinlichkeit, daß die gestohlenen Sachen in der Nacht von den Dieben wieder abgehohlet werden, und daß man dann die Schuldigen ergreifen könne, sofort eine Wache dahin beordert. Vier Personen, der Polizey: Dragoner Meißig, der Bürger Thöle und die Feuerleute Gading und Middendorp lagern sich Abends 8 Uhr in der Nähe der Scheune. Meißig und Thöle bemerken, daß etwa um 9 Uhr über einen bewallten Acker (Kamp) her, also nicht auf der Landstraße entlang, vier Menschen sich nahen, die vorsichtig, bald gebückt, bald emporgerichtet, und über das, auf dem Befriedigungswall stehende Gesträuch umher sehend, heranschleichen, über Wall und Graben auf die Landstraße springen und sich dann theilen. Zwey von ihnen wenden sich nach der Scheune, ein dritter bleibt auf der Landstraße, indeß der

vierte unter einen Schlagbaum kriecht, der auf der andern Seite des Weges der Scheune gegenüber steht. Da sich gerade unter diesem Schlagbaum auch zwey der Wächter, der Dragoner Reifig und Thöle, versteckt halten, so trifft jener auf diese Wächter. Schnell zieht er sich zurück, wirft einen weißen Sack weg, und beugt sich mit den drey andern auf die Flucht. Thöle und Reifig verfolgen sie, und einer der Entflohenen wird ergriffen. Ein fallender Schuß des Wächters Middendorp macht, daß die Verfolgenden die übrigen aus den Augen verlieren.

Als jetzt die Wächter mit dem Gefangenen (es ergab sich, daß es ein Jude, Ephraim Marcus war) im Wirthshause zusammen kommen, erinnern sie sich, gehöret zu haben, daß, wie der Schuß gefallen, ein Paar Leute plätschernd in ein Wasser gelaufen seyen. Da dies Wasser dem Schalle nach ein der Scheune naher Graben seyn mußte, so eilen Gading und Middendorp dahin. Ein anderer, Balthus, folgt ihnen mit einer Leuchte. Auch Thöle kommt herbey. Man erkennt zwey Kerl, die tief im

Wasser stehen. Auf Thöles Aufforderung, daß sie heraus kommen sollen, und auf die Drohung, daß bey ihrer Weigerung auf sie geschossen werden würde, sieht der eine um Schonung seiner und seines alten Vaters. Die beyden jetzt Hervorkommenden sind Joh. Friedrich Schilling und dessen Sohn Wilhelm Schilling.

An eben dieser Stelle wird ein Paar Tage nachher auch ein Reisebeutel mit Kattun gefunden, den der Bestohlene als den seinigen eidlich anerkennt. Auch findet man bey dem Schilling Band von der Art, wie es dem Alften weggekommen.

Beu den sorgfältig angestellten Verhören haben indeß die drey Ertappten ihre Theilnahme an dem Alftenschen Diebstahl beständig geläugnet. Sie sind bey diesem Lügen geblieben, obgleich das inquirende Gericht sehr zweckmäßig die Hauptzeugen den Ergriffenen an Ort und Stelle, wo sie ertappt worden, unter Augen stellen lassen. Die Ergriffenen behaupten, daß sie durch

aus keine Gemeinschaft mit einander gehabt hätten, und daß sie auf ihrem ruhigen Gange zu ihren verschiedenen Bestimmungen unschuldig ergriffen seyen. Der ältere Schilling giebt vor, er sey in der Trunkenheit in den Graben gefallen gewesen, und sein Sohn habe ihn retten wollen.

Welch ein Zusammenfluß dringender Anzeigen sie aber als Schuldige bezeichne, ergibt schon die simple Erzählung. Das Noth;Vorbbringen, der ältere Schilling sey aus Trunkenheit in den Graben gefallen und der Sohn, ihn zu retten, nachgegangen, gravirt sie nur noch mehr, da, wäre dies der Fall gewesen, sie, statt still zu schweigen, und das äußerste abzuwarten, Lärm gemacht und um Hülfe gerufen haben würden. Der Defensor sucht seinen Klienten damit zu helfen, daß er die Möglichkeit geltend macht, die Schilling hätten die versteckt gelegenen Wächter, die wie Räuber auf sie los gegangen, wirklich für Räuber halten, und daher in der Angst Sicherheit in dem Graben suchen können. Wie ungenügend aber auch diese

Erklärung sey, leuchtet ein, da leere Wanderer wenig von Räubern zu besorgen haben. *)

Auch sind die Inquisiten auf manche Unwahrheiten betroffen. Schilling behauptet, in 21 Jahren nicht hier im Lande gewesen zu seyn; und doch ist er (eine Schmarre an der Backe macht ihn sehr kenntlich) drey Wochen vor dem Alffenschen Diebstahl noch in Deimenzhorst gesehen worden. Denn ist die Nachricht, die er von sich und von dem Aufenthalt seiner Frau giebt, bey näherer Erkundigung falsch befunden worden; und endlich weichen die Aussagen des Vaters und Sohnes über ihr Gewerbe und der Frauen Aufenthalt in mehrern Stücken von einander ab.

Nimmt man hiezu, daß der Betroffene ein Subject ist, zu dem man sich schon wegen sei-

*) *Cantat vacuus coram latrone viator.*
Virgil.

Singen kann, ist er arm, der Wanderer, naht ihm ein Räuber.

nes herumstreifenden Lebens *) noch mehr aber wegen vorheriger Verurtheilungen in voller Maße der That versehen kann, durfte jman dann diesen, der ganzen Gegend gefährlichen Kerl, "der nicht läugnen konnte, der verläumdete "Räuber zu seyn, wider welchen Staupbesen "und dreyßigjährige Zuchthausstrafe erkannt ist, "der, auf eine höchst verdächtige Weise auf's "neu ergriffen, die gegen ihn hervorgehenden "dringenden Anzeigen, daß er sich des Altkens "schen Diebstahls schuldig gemacht, rechtlich "nicht ablehnen können," durfte man ihn darum, weil er weder völlig überführt, noch geständig war, bloß als einen Vagabonden über die Gränze bringen?

Die hiesige höchste Criminal-Behörde hat dies nicht dafür gehalten. Sie hat sich überzeugenget, daß die Regierung, welche nicht die Mittel anwendet, wodurch eine wahrscheinliche Gefahr für die Sicherheit des gemeinen Wesens abzuwenden ist, sich wegen der Folgen gegen

*) P. S. G. D. Art. 39.

die Bürger verantwortlich machet, welche ihr nur unter der Bedingung, daß sie solchen Gefahren kräftig wehre, Rechte über sich einräumten. *) Bloße Landesverweisung ist sichtbar ungenügend, da sie theils benachbarte Länder der Gefahr aussetzet, theils dem Lande, aus dem der Verdächtige verwiesen wird nur unvollkommene Sicherheit gewähret, weil heimliche Rückkehr, wenigstens auf so lange Zeit, als zur Ausführung eines Verbrechens hinreichend ist, dadurch nicht unmöglich gemacht wird.

Die Preussisch-Münstersche Regierung, an die man sich wandte, um sie zur Wiederaufnahme des älteren Schillings **) in das dortige Zuchthaus zu vermögen, hat solches abgelehnt. Was blieb also anders übrig, als die Sicherheits-

*) Vergl. Eisenhart in Kleins ic. Archiv des Crim. N. III. St. 2. S. 24. 43.

**) Der jüngere Schilling ist entsprungen, und der Jude Marcus wird, wenn auf die ergangenen gerichtlichen Proclamen und angehängten Signalements nichts weiter wider ihn heraus kommt, nach vierteljähriger Haft entlassen werden.

Maafregel, den berüchtigten Räuber auf unbestimmte Zeit in unsern einzigen Verhaftsort, das Zuchthaus, aufzunehmen, *) und so das Land mit Ernährung eines Menschen zu belästigen, der in Folge zweyer Urtheile noch 26 Jahre lang im Münsterschen Zuchthause sitzen sollte, und den — Papst Sixtus der Gerechte nimmer begnadiget haben würde.

v. S.

*) Nach den Grundsätzen der Note S. 393 sollte er eventualiter an seinem Geburtsorte Seesen im Braunschweigischen wieder Aufnahme finden.

II.

U e b e r

Eigenbehörigkeit nach Hausgenossen:

Rechte.

Neben den Hofhörigen (worüber der Herr Dr. Corten im 4ten Aufsatze des 1sten Stückes des 4ten Bandes dieser Zeitschrift geschrieben hat) und neben den Leibeigenen giebt es in Westphalen noch eine andere Classe Eigenbehöriger, unter dem Namen: Eigenbehörige nach Hausgenossen: Rechte, welche nach des Herrn Vografen W. Stühle im Amte Gronenberg in seiner Schrift: "Ueber den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen" S. II. geäußerten Vermuthung ehemals zur eigenen bischöflichen Folge gehörten. Dergleichen nach Hausgenossenrechte Eigenbehörige giebt es im Amte Bechte 20; als namentlich:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1) Schulte zu Langwede | } in der Herrlichkeit
Dinklage. |
| 2) Brüning im Brockdorf | |

Cc 2

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------------------|
| 3) Ording zu Märshendorf | } im Dorfe
Lohne | } im Kirch:
spiele
Lohne. |
| 4) Bröringmeyer | | |
| 5) Küstermeyer | | |
| 6) Große Sieverding | } in der
Bauer:
schaft | |
| 7) Barthold Krimpenfordt | | |
| 8) Johann Nordlohne | | |
| 9) Koldehof | } Nord:
lohne. | |
| 10) Wernecke Nordlohne | | |
| 11) Hermes zu Bragel | } in der
Bauerschaft | |
| 12) Henke | | |
| 13) Pölking | | |
| 14) Große Fortmann | } Südlohne | |
| 15) Ahlers S. Wichmann zu Dyche. | } in der Bauerschaft
Holzhausen im Kirch:
spiele Steinfeld. | |
| 16) Ville zu Schemde | | |
| 17) Große Holzhaus | | |
| 18) Bergmann *) | } im Kirchspiele
Damme. | |
| 19) Boving zu Osterdamme | | |
| 20) Meyer zu Osterseine | | |

Diese kommen jährlich am 2ten Pfingsttage des Nachmittags auf dem Bröringmeyerhofe in Lohne zusammen, wo jeder sein Hausgenossenschaft an den hieselbst anwesenden Hausvogt abliefern, welcher solche dann mehrstbietend verkauft. Die Entrichtung des Hausgenossenrechts wechselt unter den vorbenannten Hausgenossen ab, und wird von demjenigen, den die Reihe

*) Bergmann ist zugleich zum Pastorat zu Lohne eigenbehörig.

trift, gewöhnlich mit Gelde (1 Rthlr 69 Grote d. i. für den Hausvogt 1 Rthlr. 24 Grote, für den Amtsdiener 36 Grote und für den Fuhrmann 9 Grote Trinkgeld) bezahlt, wofür derselbe für das Jahr von der Lieferung des Schafs frey ist. Vermuthlich wurden in Vorzeiten bey dieser Versammlung auch ihre Rollen verlesen, dieses geschieht aber heutiges Tages nicht mehr.

Als die Grafen Anton und Christoph von Oldenburg im Jahre 1538 das Amt Bechte und benachbarte Münstersche Gebiet feindlich überzogen; giengen unter andern auch die Rollen der Hausgenossen verlohren. Um sich bey ihren hergebrachten Rechten zu schützen, ließen sie hierüber 4 Zeugen gerichtlich abhören, und darüber ein Dokument errichten, welches über ihre Rechte und Pflichten viele Auskunft giebt, jetzt aber sehr selten geworden ist.

Ich glaube daher, dem Publikum gefällig seyn zu können, wenn ich es, wie hiedurch geschieht, in diesen Blättern bekannt mache.

R. H. Nieberding.

Authentische Abschrift eines die
Rechte und Pflichten der Hausge-
nossen betreffenden Dokuments.

W) Harma Westmeyer des Hoichwertigenn
Jnn Godtt Hoichuormoigendenn Furstenn vnnnd
Herenn Herenn Johann vann Gohz Genaidenn
Bischoffenn tho Munster vnd Osenebrügke Ad-
ministratorenn tho Paderborne vnnsers geneidiz-
gen Furstenn vnnnd Herenn ein geschwornn Rich-
ter thor Bechte doin Kindtt vnnnd bekennen apen-
bare Jnn vnd mith duffem Jegenvortigenn
Breue datt vor vns Jnn Gerichte persoinlichenn
gekomen vnnnd erschenenn findtt die semplichenn
Huisgenoitthenn diser Heerschafft Bechte, so vor-
ezlichenn vorfloiffentienn Jaren, eine rullen,
darinne ehre Frigheit vffgeschreuen vnnnd vor-
teickendtt gewessenn, gehadtt, nhu aber nicht
alleine ahne vns, alle richter sonder auch Zu-
mehremahelenn ahne denn Edelenn vnd Erent-
uesten Johan vann Dinkelalige, Drostenn sich
becklaigtt datt se sodaine Rullenn vnnnd voer-
teicknisse Im Oldenborger auerfalle duffer Heer-
schafft vnnnd Amptes Bechte verclarenn vnnnd

vmegekommenn were, Dwylenn denn der Lant-
 furste der Hoichwertiger in Godtt Hoichuormok-
 gender Furste vnnnd Heer vnnn Goiz Genaidenn
 Frank Bischoff tho Munster vnnnd Osenbrügk
 Administrator tho Minden mit sampt einem
 Erwertigen Doimcapittel, Ritterschafft, Lant-
 schafft, Stadt, Stendenn vnnnd Stedenn, ge-
 neidigest nachgegeuenn, Dat dennen, so eher
 segell Breue vnnnd Bewiß, Inn alsulchem
 auerfalle tho erhaltunge erer Frigheith, vmbes-
 gekomen vnnnd vorlarenn weren, Wederumbe
 Nie Breue in gleicher Krafft woe de oldenn
 vnnnd de vorlarenn gewesenn, weddergegeuen vnd
 thogestallt werdenn scholdenn. So hettenn die
 vorgeschreueue Huisgenoitheenn, vff sodanie ge-
 neidige tholatinge, ehliche getuigene, Alse mith
 nahemen Herma tho Broigell, Engelfenn Auer-
 wather, Johann in der Boein vnnnd Hinrich
 Auerwather, gerichtlichen bedaigen lathenn Inn
 diser saichenn, Kuntschafft vnnnd getuichnisse der
 waerheith to ewiger gedechtnisse der waerheith
 tho geuennde, die Huisgenoitheenn vnnn olders
 heer, vnnnd erer voerfaiderenn tidenn besiet
 gewessenn, vnnnd noch wenther vp dussenn huer

tizenn dach vann denn Regierenden Furste des
 Stiffes Munster vund Amptleuthenn ihor Rechte
 gefriett verbleuenn, Welcher Vich wy denn Amp-
 tes halffen vnd vp Consendtt vund Bulboerth des
 Drostenn voergemelltt denn ehergedachtenn Huis-
 genoitzen, nichtt afflain, oder vorsagen konnen,
 vund hebbenn voer erstenn die bauengenompten
 getuigen vnd bedaigten voer vuns komen lathenn,
 vund ehne denn gewonthlichen tuigenidtt vffer-
 legget: Darna die straffe des Meynedes ehnn
 voergeholdenn vund ehnn dessenn genochsam er-
 innerth, Tuigen vund seggen sehe, datt de ba-
 uengeschreueue Nulle, dusses Inhalts vund moy-
 nonge gewessen sye, woe herna beschreuen. Zum
 erstenn wen ein erffe vorleddige, dar datt Huisge-
 noitzen recht June sye, moeste sich diejenige so
 datt erffe wedder besitten wille to dem Huisgenoi-
 thenn bequeme makenn, so he frig wehre, sich
 eigen vorpflichtenn, so he eigen, sich koipen, oder
 sich vnter vnseren geneidigen Fursten vnd Herenn
 wesselenn: sunster konne offte moighe he kein
 Huisgenoitzen erffe besittenn. Thom anderen wen
 sich ein ma offte frouwe also bequeme gemakett
 woe vorgeschreuen, scholle vund mothe he vnser

rem geneidigen Fursten vnd heren, offte denn
 Amptleuten tho Rechte genenn, pacht, schul-
 de, plicht, vnd dienste, Jaerlichs mitt willenn,
 darmit datt erffe beforns beschwerdt gewessen
 Vnd nessen dem, iaerliches einen guiden weher
 ahne des Meyers Huis tho Lone bringen wenn
 eher de semplichen Huisgenoitzen ehr Dullenn
 lesenn vnd eher Huisgenoitzen recht voer vnser
 geneidigen Fursten vnd Heren Voigte tor Rechte
 holdenn Darto ein Ider Inn siner erstenn ahn-
 kumpst den Huisgenoitzen vnd dem Voigte ei-
 nenn Emmer Baers Hirentieigenn sy hirbeforns
 by tiden der voerhenn gewessenen Voigte gericht-
 lichen vithgesproicken vnd erkandt datt de Huis-
 genoitzen berechtigett seyenn, so die eine ma
 offte frouwe vann dem anderen na Goh willenn
 versteruett, Datt alstan de Herenn denn Huis-
 genoitzen Inn vpschriuinge des guides, vnd
 erffgerichtes frig gelaitenn vnd nicht geschreuen
 mher denn alleine datt vchrsoitige quiek vnd
 guidet. Alle ander Ingedompte des Huses,
 geseyett, vngeseyett, speck, vnd Kleinodia, sin
 frig, vnd vmgeschreuen gebleuen, darto datt
 beste perdet, Ein vaisell rindt offte einen Bul-

len, ein Beerschwein sampt einer Mutten. Vnd wenn also was bauengeschreuen einer verstorffe, mochten de Leuendigen van dem verfoitigen Guide ein maithlich schlachrindt nehmen vnd eher Doidenn recht darmit vorrichten sunder schaidenn. Wider Woerdt gefraigtt oft oick Genich Huisgenoithen sein recht konden vordrecken Antworteden dusse getuigen Der die eine Herma to Broigell vngeserlichen Seuentich Jaer olltt. Die ander Engelle Auerwater Achtentich iaer olltt vnd doer bauen de drüdde Johan in der Boein Costich iaer olltt Die verde Hinrich Auerwater Achtentich iaer vngeserlichen olltt, Sdoch guider Vernufftt vnd Verstandes eindrechtigenn So ein Huisgenoithen, sine geborende pacht to rechter tidt nicht betalde, sine denste voerseithe vnd nicht ehe beide, oick sein Huisgenoithen recht to rechter tidtt sunder echte noiddt nichtt en helde, die vordreicke sein recht. Noch wordt gefraigtt, oft ein Huisgenoithen sodanien Brocke, fonde soinen vnd boithen vnd sein Huisgenoithen recht wedder frigen woe voerhenn, Antwordenn dusse bauengeschreuen eindrechtigen doch die eine na dem anderen. So ein Huis-

genoitenn ma syen recht woe bauengeschreuen
 vordreicke, so moste he syen recht boithsamen
 vnd wedderwinnen. Denn Heren mit einer
 Bäckschuidt einem paar Boigell ahn einen sai:
 dill, denn semplichen Huisgenoithe eine tunne
 Beers, vnd wynnē also syen recht. Noch
 wordt gefraigt offtt ein Huisgenoithe vick an:
 ders woer mitt syen recht vordreicke, Antworte:
 den de bauengeschreuen. So Jenich Huisgenoi:
 the Jenige frombde vordreidings Luide sochte
 ahn alleine de Amptluide thor Rechte, oder
 sich mit frombden Gerichten, Jegen se sich vp:
 lennen, offte sich Jegen dith gerichte, vnd
 dessen Inholtt, vordreidungen wolde, de vordre:
 dreicke syen recht Vnd moste datt voerboithsa:
 men, woe bauengeschreuen vnd vp Genaide der
 Heren. Werenn vick Kinder vnbstaiddt vp ei:
 nem Huisgenoithe erffe, vnd vorstorffenn, ahn
 ehrem nahelate hetten de Heren nichtes. Woe
 dusse bauengerorthenn getuigene sodanis alle,
 woe bauengeschreuen, beleuet hetten, alse nhu
 sodanie Kuntschafft Inn maithen bauengerorth
 vorhoerth vorden, beyden vnd erforderde de bau:
 uengeschreuen Huisgenoithe denn Edelenn vnd

Errentuesten Johan van Dinkelaije Drosten zur
 Bechte, vnd vns Richter bauengeschreuen, duf-
 ser Kuntschafft vff Zusaiße des Fursten hoch
 midd eher gedacht schein vnd bewiß to geuen.
 Also bene voergerorthe Droste woll tho stündt.
 vnd bekande datt duffe bauengeschreuen ordenunge
 Inhollet der tuichnisse, by finer leueden Bedei-
 nuge, de sich ahnn de drütrich Jaer gewarret
 vnd sunsten oick syner Wettenschup by Balcken
 tiden iher anders gehalten worden. Hebbe wy
 Richter bauengemellte vnse gerichtes Ingeselgell
 wythlichenn vnter ahn duffenn Kuntschafftes breiff
 doir hangen. Darmit vns by ahn vnd auer
 weren vor getuigen duffes gerichtes. De Ersamen
 Coerdtt van duffenn froine tho Lone, Arendt
 Wille, Everth Staggendorch. Vnd Jik Jo-
 hann van Dinkelaije Droste. thor Bechte be-
 kenne vor my vnd alle myene nakomelinge ahn
 Ante thor Bechte. Datt ick allent woer baueng-
 geschreuen In Anfange myner bedeinuge duf-
 ses Amptes duffe bauengeschreuen ordenunge, frig-
 heith vnd gebrueck by den Huisgenoithen also
 befunden, seyn oick van myenen voergewessenen
 Drosten beforns offte vanni my darua In duf-

sem nicht voerhindertt beindrechtigett oder per-
 turbeerth würden. Vnnd hebbe dusses alle (Je-
 doch my vnd mynen erfenn vnschedelich) zu me-
 rer oerkunde vnd getuichnisse der Waerheith
 myen angebornn Ingeseigell wettentlichen vnter
 ahn dussen Breiff doin hangen. Die gegenen
 Jhs-ahm Jare vnsers Heren Jhesu Christj
 Ein Dufent Vieffhundert Twe vund Seuentich
 ahm Mondaige na Trinitatis: —

(L. S.) (L. S.)

Für authentische Abschrift

Karl Heinrich Nieberding
 legaler Notar.

III.

Ueber die Verminderung der Ehen, auf
den Oldenburgischen Horizont mit
berechnet.

“Warum werden die Ehen immer seltner, unter derjenigen Classe von Menschen, welche man die Gebildete nennt?” Diese Frage hört man so oft, im Tone des Vorwurfs von Müttern ausrufen, wenn sie ihre Töchter sich über den Kopf hin wachsen sehen; und die armen Mädchen weinen sich die Neugelein roth, und antworten mit tiefen Seufzern.

Vergangenheit und Gegenwart mag dieses Warum aus einander setzen, und die Nutzenwendung, welche sich in jeder Lücke des Textes verbirgt, mag die schwindende Hoffnung in den gepreßten Busen aller Harrenden zurückführen.

Wie der brave Hausvater den biblischen Spruch, — es ist nicht gut, daß der Mensch als

lein sey, ich will ihm eine Gehülfin geben — noch nach seinem klaren Sinn deutete, und seinen Töchtern statt einer prunkenden Aussteuer von leichten Bändern und Spitzen, eigen gesponnenes Flachß und eigen gewebte Leinwand; statt der modernen zerbrechlichen Meubeln von feinem ausländischen Holze, eine Eichen-Bettstelle und einen festen Tisch mitgab; wie statt einer sanft tönenden Guitarre, die fleißige Spindel schnurrte, und statt aller gedruckten Regeln, — wie das Weib ist, wie es seyn sollte, u. s. w. — der Sinn des biblischen Spruches fest in des Mädchens Herz geschrieben war, — sie solle die Gehülfin des Mannes seyn — damals warf man die Frage nicht auf: die Phantasie der ehrsamten Töchter war nicht durch Romanenlectüre erhitzt, sie suchten das Glück des Lebens nicht in Luftschlössern auf, welche die Wirklichkeit immer zertrümmert; sie träumten sich keine Ideale, und haschten so lange danach, bis sie sich zu spät überzeugten, daß hienieden dergleichen nicht zu finden ist: Damals war fromme häusliche Tugend, sittsame Bescheidenheit und betriebsamer Erwerb das Studium der Mädchen, und

glückliche zufriedene Ehen das Resultat ihrer Handlungen und Grundsätze.

Zürnet nicht Eva's liebliche Töchter, denen der Lenz der Jugend noch duftende Rosen um die Schläfe windet; schmähet nicht ihr weise gewordenen Jungfraun; runzelt die Stirnen nicht, ihr alternden Matronen, wenn ich euch das Bild zeichne, wie es einst war, und jetzt ist.

Einst, wie der größte Schmuck des Prunkgemachs der Burg ererbte Rüstungen und offene verzierte Wappen ausmachten; der ehrliche arbeitssame Bürger im Zirkel seiner friedlichen Hausgenossen, nur ein kleines reinliches Zimmer bewohnte, da gründete sich das Glück der Ehe auf Erfüllung derjenigen Pflichten, welche Mädchen und Jünglinge täglich ausüben sahen.

Der Burgherren Weiber und Töchter kredenzten nicht nur den Humpen der Gäste, das Fräulein sticte nicht nur an der Schärpe des Auserwählten, seinen Muth anzufachen, wenn er für Freyheit und Vaterland fechten sollte: nein, sie

bereiteten auch das einfache Mahl, sorgten für Küche und Keller; Ordnung war der Weiber größtes Lob, einfache Reinlichkeit ihre größte Zierde, und eigener Fleiß gab ihnen den schönsten Schmuck. Der wohlhabende Kaufmann, der ehrsame Bürger und Handwerker, hatte keine Säle und Visitenzimmer, sein Weib gab keinen Thee paré, sehnte sich nicht nach Bällen und Concerten; seine Töchter sprachen nicht mit fremden Zungen, tanzten nicht mit Schottischen und Französischen Päs, und brüteten nicht über Jamben und Hexameter. Arbeit, nützlich erwerbende Arbeit, trieb sie vom Lager auf mit der erwachenden Sonne; Sparsamkeit war die Lehre der Mutter, Frömmigkeit und häusliche Tugenden sahn sie zum Vorbilde; Keller, Küche und Heerd war ihre Sorge, und ihre Eitelkeit begränzte das selbst gefertigte Gewand.

Der Hausvater sah froh auf den Segen der Ehe herab. Betriebjamkeit und Erwerb waren immer an der Tagesordnung, Freude lachte aus dem klaren Auge, blühende Gesundheit thronete

auf der offnen Stirn des Mädchens, Bescheidenheit fesselte ihre Zunge, Sittsamkeit verhüllte den schwellenden Busen, und strenges Ehrgefühl leitete ihre Schritte. Damals seufzte kein Vater, — “ach Herr! wo bleib ich wohl mit all den großen Töchtern!” — Es flatterte zwar kein leichtes Heer von Stutzern mit Schmetterlingsflügeln umher, aber es kamen redliche Freyer ins Haus des ehrlichen Bürgers. Die Braut prägte sich die Worte des Priesters am Altare, — das Weib soll unterthan seyn dem Manne, und er soll ihr Herr seyn, — mit Ehrfurcht ins Herz; der Mann liebte treu die treue Gefährtin des Lebens, achtete sie in jeder häuslichen Tugend, und ehrte sie, die Gehülfin, die ihren Fleiß mit dem seinen vereinte, die Sorgen der Tage zu verscheuchen.

Der Jüngling suchte ein sanftes frommes Mädchen, eine arbeitsame Hausfrau, und fand sie; er verlangte kein gelehrtes Kunstverständiges Weib, welches die Asiatische Banise ihm vordeclamiren konnte, von Rubens göttlichem Pinsel sprach, und mit empfindsamen Thränen

den Mond begrüßte, statt ein frugales Mahl zu bereiten.

Wenn gleich damals die Wöchnerin mit Glauben und frommem Schauder es anhöre, wie bey der Taufe die Pauthen im Namen des Erstgebornen dem Teufel und allem seinen Wesen feyerlich entsagten; wenn gleich Aufklärung noch nicht die Märchen der Hexen und Gespenster aus dem Gedächtniß der furchtsamen Weiber vertrieben hatte: so erfüllten sie doch unangemahnt die mütterlichen Pflichten, und fanden ihr schönstes Glück darin, sie zu erfüllen: Das Vorbild der Tugend prägte sich dem Herzen der Töchter ein, tiefer ein, wie jede systematisch berechnete Regel der feinen und superfeinen Erziehungs Methode es vermag; und das künstlich austraffinirte Glück des Lebens und der Ehen unserer Zeit wird nie den ruhigen Lebensgenuß, welcher damals den häuslichen Cirkel ungetrübt umschwebte, aufwiegen können. Die Söhne erlernten, was dem Vater Erwerb gab, der Stand, worin sie geboren wurden, war ihr Stolz, wer ihn verachtete, wurde ver-

ächtlich, wer sein Brod verdienen konnte und fühlte, daß ihm der Bart gewachsen war, der nahm ein Weib, arbeitete, und war glücklich.

So war es einst; jetzt ach jetzt! dünkt sich der Quartaner schon anmaßend weise! denn er soll studiren, alles soll studiren, weil der Mensch den Stand nicht mehr achtet, in welchem er geboren wurde. Das Söhnlein muß durchaus in ein Collegium gepreßt, oder auf die Kanzel gehoben werden; aber dann sind die Mädchen der alten Bekanntschaft viel zu geringe; und die fatale Verwandtschaft des Ehelustigen wird der Stein des Anstoßes für die Mädchen der höhern Klasse; Keiner von beyden Theilen will sich etwas vergeben, und aus dem Heurathen wird nichts.

Das erste Wort, welches der kleine Junker hinkritzelt, muß das hochadliche von seyn; wenn das nur rein geschrieben ist, so können die übrigen Nebenwörter so incorrect bleiben, wie sie sind. Minister, General, Oberkammerherr und Präsident ist der kleinste Grad, wor:

auf seine angeborenen Vollkommenheiten hindeuten, wenn die Mutterpfennige auf der Universität verschwelgt sind. Stiftsfähig muß die künftige Gemahlin seyn, und viel — viel Geld haben; da sich aber heuer dieses selten vergint findet; so wird wiederum aus dem Heurathen nichts.

Hat nun das blinde Glück über den gnädigen Herrn das goldne Füllhorn ausgeschüttet: dann ist in alten Romanen kein Ideal aufzufinden, welches würdig schiene, durch seine Hand beglückt zu werden; er sucht, genießt, flattert weiter, und wird ein Hagestolz.

Ja zuweilen wird durch eine Mesalliance Madame Fortuna gezwungen sich umzukehren; dann werden die ersten Flitterwochen der Ehe zur unaußstehlichen Fessel, und die Folge? wer sieht, wer kennt nicht die Fortdauer, oder das baldige Ende einer solchen Ehe?

Das gnädige Fräulein muß Standesmäßig erzogen werden, das heißt, vor allen Dingen vermeiden, was dem Teint schaden könnte; der Kü-

chenheerd ist fast noch schädlicher als die brennende Sonne; Waschen und Plätten macht eine spröde Haut; und dann gar der widrige Seifengeruch, den Mama selbst nicht leiden kann! Essen kochen! hilf lieber Himmel! man wollte lieber gar nichts essen, als sich der schmutzigen Arbeit unterziehen! Wofür sind denn auch die gemeinen Leute, welche sich zu Köchinnen vermiethen? Gibt es wohl eine langweiligere Arbeit, als Stuben ausfegen? Grobe Sachen zu nähen ist nun gar unausstehlich; die zarten Finger werden so rauh, daß man kaum wagen darf Netinet anzufassen; und zu dem sagt ja der Prediger von Wakefield, daß man rothe Nasen von dem vielen Nähen bekommt. Die Lectüre des göttlichen Schlegels, wo das Sinnliche und Uebersinnliche so rein vor Augen gelegt wird, Sticken, Harfe spielen, die Guitarre mit Gesang begleiten, dichterische Versuche wagen, Bälle verschöneren, in Concerten plaudern, in Theegesellschaften declamiren; und dann der Anzug! ach! wie geschwind eilen die flüchtigen Tage dahin! Unsre Lebenszeit wäre zu kurz zugemessen, wenn die Stunden nach Mitternacht nicht mit zum Leben gerechnet werden sollten.

“Und sind wir nicht eben so gut?” — ruft im leichten Neglige die Bürgersfrau von dem elastischen Divan ihrem Mann entgegen, — “sind wir und unsre Kinder nicht eben so gut, wie die Hochadliche Familie des Obergeheimen Finanzraths, dem du so oft aus der Noth helfen mußt? Unsre Töchter sollen ihnen nichts nachgeben, nichts, sage ich! Elise greift in die Harfe mit der schönsten Hingebung, Pauline und Agnes spielen den Flügel meisterhaft; und wenn Jeanette die Guitarre holt, und mit empfindsam schmelzender Stimme singt, — “da drüben auf jenem Berge” — dann ruft der Kammerherr bravo! und erwähnt ihrer bey hoher Tafel. Es hat ja kaum zehn geschlagen, wie kannst du dich ereifern, daß die Kinder noch schlafen.”

“Aber liebe Frau, entgegnet demüthig der Mann, die Folge!” — “Verdirb mir den frühen Morgen nicht mit deinem ewigen Moralisieren! Unsre Töchter werden ihren Mann gewiß glücklich machen; sie haben Talente, alle Talente, die eine Frau von gutem Ton haben muß; die Aussteuer verschafft jeder ein seidnes Bett, Mou-

seidene Fenstervorhänge, Mahagoni Kanapee's mit Stahlfedern, Secretaire, Brabanter Spitzen, ein Perinet'nes Brautkleid, und eine Mondschein-Lampe mit Bronze! Sieh nun, wie das künftige Glück unsrer Kinder mein einziger Gedanke ist, und wie ich alles so genau berechnet habe!"

Und trotz allen diesen Decorationen, mit welchen Hymnen den Altar verschönert, wo die Liebe gekrönt wird, werden die Ehen unter den gebildeten Menschen immer seltner? Leider müssen wir uns überzeugen, daß, wenn der Kaufmann seine Waare zu dem doppelten Preise erhöht, und der Käufer nicht so viel zahlen kann, oder der Käufer den Krystal zum Edelsteine umgeschaffen haben will, den der Kaufmann nicht feil bieten konnte, so wird aus dem Handel nichts.

Die unbedachtsame Liebe flattert sich in dem ersten schwindelnden Rausche noch wohl hie und da entgegen, aber kaum berühren sich die wechselseitigen Schwingen, so wird der bunte Staub von den Schmetterlingsflügeln herabgeschüttelt, und das übertünchte Gerippe bleibt.

Nur wenigen ward das Glück zu Theil, nach jetziger Sitte Sorgenfrey zu seyn, dem eignen luxuriösen Leben zu fröhnen, und neben her die unbegränzten Wünsche der Gattin zu befriedigen. Der Mann, welcher keine Gehülfin des Lebens, die mit erwirbt, finden kann, überlegt, sucht, und bedenkt sich so lange, bis das Alter die glühende Leidenschaft abkühlt; und dann sieht er, daß es besser ist, kleine Sorgen allein zu tragen, als noch zwey Schultern der Bürde unterzuschieben, welche sich dahin vergrößert, daß die Träger beyde zu Boden sinken.

Und doch, seit unsre gute Mutter Eva das Paradies: Aepflein kostete, ward das Erbtheil allen ihren Töchtern, nach dieser Frucht sich zu sehnen. Das blühende Mädchen verschließt die Sehnsucht in die Tiefe des Herzens, bis die erste keimende Liebe sie in dem pochenden Busen empor drängt, und je sorgsamer das Herz die Empfindungen versteckte, je länger das Gefühl seufzend in dem Kerker schmachtete, desto lauter kündet die Zunge das stumme Geheimniß

Der Stolz verschmähter Liebe wagt es zuweilen, mit Riesenkraft den Stein auf das Grab zu wälzen, welches die Sehnsucht auf ewig verschließen soll; aber selten triumphirt der heroische Kampf; ein nagender Wurm entspinnt sich in der verborgenen Hülle, und zehrt bey schlaflosen Nächten und einsamen Stunden an dem Flämmchen des Lebens, bis es verstieg.

Hartes Schicksal, Eigensinn, stiefmütterliche Natur wiegen die Sehnsucht wohl durch Monde und Jahre zuweilen in Schlummer, und das späte Alter vergift am Ende ihres Daseyns; aber der unglückliche Zustand zwischen Hoffen, Erwarten, Harren und Verzweifeln läßt immer mürrische Laune, düstre Schwermuth zurück, die den Rest des Lebens verbittern.

“Aber wozu das unzusammenhängende impertinente Geschwätz über die Ehe?” höre ich schon mehrere Stimmen rufen! Euch, ihr lieblichen Töchter der Erde, sey es überlassen, die Lücken mit der Nuganwendung des Textes auszufüllen.

Stern.

IV.

Einige Bemerkungen über die Schrift:
 "die Niederweser und Osterstade, von
 J. G. Bisbeck, Propst und Prediger
 zu Wersabe; mit Kupfern und Char-
 ten. Hannover bey Lamminger; 1798.
 261 S. 8." *)

Der Hr. Verfasser hat fleißig und mit Sach-
 kenntniß gearbeitet, und brauchbare Nachrichten
 geliefert. Seine Schrift verdient daher in man-
 cher Hinsicht das Lob, welches die Recensenten
 in der n. allg. d. Biblioth. und in der
 Jen. Liter. Zeitung (1799) ihr beylegten.
 Er hätte ihr aber einen weit höhern Grad von
 Nichtigkeit und Vollständigkeit geben können,
 wenn er sich bemühet hätte, mehrere historische

*) Diese bald nach Erscheinung jener Schrift auf-
 gesetzten Bemerkungen waren früher für diese
 Blätter bestimmt, aber verlegt. Sie sollten
 keine tadelnde Kritik, sondern einige Beyträge
 zu einer neuen Auflage geben.

Quellen aufzufuchen. Dies war nicht schwer, und man begreift nicht, warum es unterblieb. Da er auch über die Gegend an der linken Seite der Nieder-Weser, folglich über einen Theil des Herzogthums Oldenburg, schrieb, so wäre es doch wohl rathsam gewesen, selbst aus Oldenburg nähere Nachrichten einzuziehen. Man würde dem Verf. manche unbekante Quellen angegeben und zu den nöthigen Hülfsmitteln verholfen haben.

Seine Quellen, in Rücksicht auf Oldenburg, sind: Münnichs Oldenb. Reichband, mit Hunrichs Anmerkungen, Meyers Müstringische Merkwürdigkeiten, Niensers Bremische Chronik, die allgemeine Weltgeschichte, (Bd. 15. 35) Jan-son, (vermuthlich über das Kirchspiel Holzwarden) Bruschius Nachrichten von Jeverland, Büschings Magazin, (Th. 3. die darin gelieferten Nachrichten des ältern Canzleyass. und Archivars Schloifer in Oldenburg) Brem- und Verdische Abhandlungen, (von Pratzje) u. s. f. Hamelmann's Chro-

nif wird zwar oft citirt, aber aus Anderer Citaten; der Verf. selbst hatte sie nicht, (S. 36.) Hamelmann's Opera genealogico-historica, (Lemgov. 1711. 4.) Winkelmann's Oldenb. Chronik (Oldenb. 1671 Fol.) und dessen Notitia Westphaliae inferioris (Oldenb. 1667. 4.) Schmink Diss. de expeditione cruciata in Stedingos. Marburg. 1722. Ritter Diss. de Pago Steding et Stedingis sec. XIII. haereticis. Witemb. 1751. 4. u. A. scheint der Verf. nicht gekannt zu haben.

Wenn er aber auch diese und andere in der hiesigen Herzogl. Bibliothek unter den Variis Oldenburgicis, auch in mehrern hiesigen Privatbibliotheken, befindliche Quellen zur Oldenb. Geschichte nicht benutzen konnte, so müßte ihm doch statt aller andern Nachweisungen die Geschichte des Herzogthums Oldenburg von v. Halem, (3 Theile, Oldenb. 1795—1796. 8.) bekannt und zur Hand gewesen seyn. Hier würde er die sorgfältig genannten und benutzten Quellen zur ältern Geschichte dieser Ges

gend aufgefunden haben. Auch hatte der Verf. in der Nähe den Hrn. Past. Zelge zu Bremerbüttel, der, als ein historischer Forscher, vieles über die von dem Verf. beschriebene Gegend, mit Fleiß und Wahl gesammelt, und manches zur Erläuterung der alten Geschichte dieser Gegend in den Oldenb. Blättern vermischten Inhalts mitgetheilt hat; 3. B. Bd. 4. S. 320 ff. "Ist es glaublich, daß die Rüstringer Friesen ehemals über die Weser nach Bramstedt zur Kirche zu Fuße gegangen sind?" (Vergl. was Hr. Bisbeck S. 79 über den Fresenweg sagt.) S. 461. ff. "Ueber die Stedinger;" Bd. 5. S. 307 ff. "Etwas vom Kirchspiel Bramstedt, Osterstade, und vom Lande Wührden, aus dem zwölften Jahrhundert." Man findet nicht, daß diese Nachrichten benutzt sind.

Hr. B. glaubt S. 15, 20 und 22, mit Hamelmann und Andern, noch an die vom Meer verschlungenen Klöster Havermönniken und Gadelehe, (das letzte nennt der Verf. S. 20 kein Kirchspiel), und an das Schloß Mellum:

Die Widerlegung dieser Sagen hätte er in v. Halem's Gesch. Oldenb. Th. I. S. 125 finden können. Zu den Unrichtigkeiten gehört auch, wenn der Verf. S. 231 sagt: "Graf Otto habe schon im 10ten Jahrh. Deiche im Butjadinger Lande gegen die See und Jahde anlegen lassen." Seedeiche kannte man damals noch nicht. S. 20 und 44 nennt der Verf. "die Kirchspiele Stolham, Altens und Abbehausen einen Theil des Stadlandes." Sie gehören aber zum Butjadinger Lande; wiewohl Altens zum Theil zum Stadlande gerechnet werden kann, wenn man die Hete, einen vormaligen kleinen Fluß, als die Scheidung annimmt. So heißt es auch S. 32 "die Kirchen auf der Geest im Ammerlande zu Mastedt, Hatten und Wiselstedt. "Wenn man auch Mastedt und Wiselstedt zum Ammerlande rechnen wollte, so gehört doch Hatten sicherlich nicht dahin. Havendorp (S. 37) für Havendorp ist wohl ein Druckfehler. Portsieler Siel (S. 39) scheint eine unnöthige Verdoppelung. S. 40 heißt der 1787 verstorbne Etatsrath H u r r i c h s, (dessen vorzügliche Werke über den hiesigen Wasserbau dem Verf. auch un-

bekannt zu seyn scheinen) Oberdeichgräfe. Er war aber nach der hier gewöhnlichen Benennung Deichgräf. Oberdeichgräf war der jedesmalige Oberlanddrost. Bey der hier erwähnten Hunrichschen Charte von Oldenburg wird nicht bemerkt, daß derselben zwey sind, wovon die zweyte, bald nach der ersten gestochen, die richtigere ist. *) S. 43 heißt es bey der dritten Eindeichung: "die Größe des gewonnenen Landes findet sich nicht;" so auch bey der fünften Eindeichung: "die eigentliche Größe ist mir nicht bekannt." Durch Nachfragen hätte der V. es wohl erfahren können.

Die auswärts unbekanntenen Benennungen: "Befe, Brake, Buhrt, (Warf) Sande, Watt," u. s. f. hätten billig gleich Anfangs, nicht aber späterhin, erklärt werden müssen, (z. B. S. 7, 8, 34, 37.) Beym Hajen: Sloop (Graben des Hajo) heißt es S. II: "Sloop nennt man noch jezo in Holland einen großen breiten Canal." Aber nicht nur in Holland, auch im

*) Seit der Ausgabe der Wisbeck. Schrift hat der Hr. Cammerrath Menz eine neue vortreffliche Charte geliefert.

Oldenburgischen, Feverschen, und Ostfrisischen nennt man einen jeden Graben — nicht eben einen großen breiten Canal — einen Sloot.

Warum mag wohl der Verf., wider die gewöhnliche Orthographie, an Statt Moor immer Moer schreiben, da er doch (S. 2, 3) Moerast schreibt? So verändert er auch den Namen Moorse, eine hiesige Gegend, (S. II) in Moersee (S. 44 heißt sie Möhrse, S. 48 Mohrse.) S. 26 liest man sprachwidrig der Moer statt das Moor. Vermuthlich leitet der Verf. das Wort von mürbe (Niedersächs. mör) ab. Es sind aber hiesfür keine Gründe angegeben. (Vergl. Brem. Niedersächs. Wörterbuch.) Den Namen Stadland leitet der Verf. S. 93 von Stäe, oder Städe, her, einem Plaz, wo man sich anbauet. Richtiger scheint nach v. Halem (Th. I. S. 84) die Ableitung von Gestade (Ufer.) Eben dies wird auch wohl vom Stedingerlande gelten.

S.

V.

Etwas, die Oldenburgische Brandcasse
betreffend.

Mit Anfang des Jahrs 1803 sind bey der
generalen Brandversicherung: Societät im Her-
zogthum Oldenburg inclusive der Herrschaft Borel

	Ge- bäude.	Versichert Reichsthaler.
I. Stadt Oldenburg.		
1) Lancastraße	171	259,410
2) Achternstraße	99	115,630
3) Mühlenstraße	54	61,150
4) am Markte	67	129,700
darunter die Kirche zu 11000 Rthlr.		
5) Häufingstraße	5	2,050
6) am Baum oder Schloß- hofe	2	12,000
darunter das Zuchthaus zu 10000 Rthlr.		
7) Winterdamm	25	31,440
8) Baumgartenstraße	26	20,070
9) am Panzenberge	17	10,340
10) kleine Kirchenstraße	13	26,400
11) Gaststraße	25	21,660
12) Voggenburg	34	15,500
13) Abraham	9	4,250
14) Haarenstraße	66	59,950

	Ge- bäude.	Verändert Reichsthaler.
15) Mottenstraße	22	11,620
16) Kurwieckstraße	39	35,460
17) Neuestraße	11	12,800
18) Hinter der Mauer	10	15,650
19) Schüttingstraße	27	31,550
20) Staustraße	32	31,780
21) Huntestraße	18	41,300
22) auf dem 2ten Damme	10	22,220
23) auf den Stau und außer dem Stauthor darunter die Zuckerfa- brik zu 18000 Rthlr.	27	49,950
24) Wallstraße	2	4,900
25) außer dem Heil. Geist- Thor	17	6,300
26) außer dem Haarenthor	28	7,920
Summa Stadt Oldenburg	856	1,044,000
dazu de X a		
32 Gebäude = 115,870 rthl.		

II. Stadt Delmenhorst.

1) Langestraße	228	142,340
2) Ballstraße bey Nr. 25	2	2,450
3) kleine Straße bey Nr. 111	1	250
4) Dreckstraße bey Nr. 118	6	1,800
5) Kirchenstraße	19	6,590
6) Im Knicke	25	6,270
7) Hinter der Kirche	11	17,360
8) kleine Kirchenstraße	24	10,270
9) Moorstraße	18	7,980

Ge 2

	Ge- bäude.	Verstärkt Reichsthaler.
10) auf dem Orte vor dem Bremer Thor	21	10,130
Summa Stadt Delmenhorst dazu de X b	355	205,440
4 Gebäude = 6400 rthlr.		
III. Amt Barel.		
Herrschaftliche darunter das Schloß zu 40,000 rthlr.	38	68,850
Geistliche darunter die Kirche zu 15,000 rthlr.	20	39,890
Ferner		
1) Südende	272	197,370
2) Nordende	179	79,890
3) Barelcr Siel darunter die Delmühle zu 20,500 rthlr.	6	25,920
Dorffschaften.		
4) Oldorf	10	8,250
5) Zethausen und hinter der Zethausen Gast	14	9,340
6) Zethausen: Hohelucht	22	6,200
7) Zethausen am Streeck	39	14,450
8) Zethausen am Hohenberge	25	11,760
9) Zethausen am Neuenwege	21	4,910
10) Dangast	46	13,240
11) Zeringhave	68	33,720
12) Borgstede	76	20,780
13) Seggehorn	62	14,750

	Gez bände.	Versichert Reichsthaler.
14) Obenstrohe	123	29,560
15) Altrühden	77	15,510
16) Konnesforde	21	5,740
17) Spole	42	7,920
Vorwerke.		
18) Blerersand	8	5,940
19) Hoddens	15	7,060
20) Seefeld	31	22,560
21) Neuenhoben	7	1,850
Summa Amt Barel	1222	645,460

IV. Oldenburgischer Landgerichts-District.

A. Hausvogtey Olden- burg.

1) Bloh	34	12,290
2) Wechloy	30	8,540
3) Ofen	53	12,800
4) Wehne	22	9,760
5) Metjendorf	25	5,650
6) Nadorst	67	14,230
7) Eghorn	95	25,570
8) Bahnbek	48	9,080
9) Spwege	30	6,920
10) Donnereschwee	41	16,660
11) Ohmstede	141	38,850
12) Bornhorst	86	19,230
13) Mohrhansen	60	21,300
14) Gellen	34	9,090

	Ge- baude.	Verſichert Reichshaler.
15) auf dem Stau darunter die Windmühle mit beiden Plattings zu 18,000 rthlr.	17	27,820
16) vor dem Heil. Geiſthor	58	28,780
17) vor dem Haarenthor .	8	5,260
18) Dorſchaft Everſien .	114	45,690
19) auf dem äußerſten Damm	46	35,650
20) Oſternburg incl. des Hau- ſes vor dem Dammthor	93	33,650
21) Wunderburg	21	8,990
22) Drietacke	6	3,000
23) Wümmerteſede	57	21,160
24) Streeck	52	13,490
Summa Hausvogtey Oldenburg	1238	433,460
<hr/>		
B. Vogtey Wüſtenland.		
1) Kloſter Blankenburg .	16	31,630
Dorſſchaften.		
2) Neuenwege	69	18,420
3) Wüſting	162	40,750
4) Oerhaufen	79	25,570
5) Welle	83	30,220
6) Wöcke	34	11,460
7) Würrtel	30	9,130
8) Kötterende und Neuenhünt- dorfer Meer	40	9,120
9) Neuenhüntdorf	72	28,860
Summa Vogtey Wüſtenland	585	205,160

C. Vogtey Hatten. Dorffschaften.	Ge- baude.	Versichert Reichsthaler.
1) Sandhatten	114	12,520
2) Kirchhatten	160	43,400
3) Wunderloh	62	11,310
4) Twiest und Schmede	26	4,530
5) Dingstede	109	14,280
6) Nitrum	54	9,260
7) Geveshausen und Ohe	75	14,410
8) Made und Broxhus	16	3,370
9) Krerstede	89	12,550
10) Baarel	28	4,900
11) Mittel	17	2,020
12) Klattenhof	42	7,600
13) Welsburg	5	1,710
14) Wylhorn	13	1,260
15) Brettorf	102	10,510
16) Hockensberg	51	7,260
17) Busch	18	4,290
18) Altona	8	2,930
19) Iserloy	38	7,160
20) Doetlingen	109	15,880
Summa Vogtey Hatten	1136	191,150

D. Vogtey Wardenberg.

Dorffschaften.		
1) Lungeln	45	23,140
2) Wardenburg	143	56,730
3) Alstrup	27	8,440
4) Höven	26	11,460
5) Westenburg	69	16,830

	Ge- bäude.	Verſichert Reichsthaler.
6) Littel	64	20,350
7) Oberlethe	101	36,580
8) Guth Hundesmühlen .	4	1,600
Summa Vogtey Wardenburg dazu de X t	479	175,130
9 Geb. 19,770 rthlr.		

E. Vogtey Morriem.

Dorffschaften.

1) Neuenbrok	154	57,070
2) Noordermoor	96	32,650
3) Wardenfleth	93	36,120
4) Gekfleth	105	44,170
5) Dalseper	123	50,890
6) Burwinkel	68	34,050
7) Altenhundertorf	76	37,790
8) Bittel	93	40,790
9) Moordorf	68	18,350
10) Huntebrück	14	7,380

Gut.

11) Lichtenberg	4	2,950
---------------------------	---	-------

Dorffschaften.

12) Wehrder	13	2,540
13) Durchfücken	33	9,420

Flecken.

14) Glesleth	285	223,030
------------------------	-----	---------

Dorffschaften.

15) Pienen	80	34,630
16) Hauenfelde	84	30,650

	Ge- baude.	Versichert Reichsthaler.
17) Fünshausen	19	8,850
Summa Vogtey Moorien dazu de X d	1408	671,330
20 Geb. = 33,370 rthlr.		
F. Vogtey Oldenbrof.		
1) Niederort	108	43,350
2) Mittelort	116	54,280
3) Altendorf	151	55,040
4) Barghorn	34	8,950
5) Oberströmische Seite .	60	20,940
6) Wulfstraße und Salzen- deich	44	9,420
7) Moorseite	60	25,120
8) Loyermoor	21	2,660
9) Meerkirchen	23	17,920
10) Kuhlen	42	17,440
Summa Vogtey Oldenbrof dazu de X e	659	255,120
2 Geb. = 1250 rthlr.		
G. Vogtey Strück- hausen. Dorfschaften.		
1) Colmar	98	51,740
2) Norderhofschlag . . .	49	25,490
3) Mittelhofschlag . . .	45	23,630
4) Oldendorf	57	21,790
5) Strückhausermoer . . .	24	8,810
6) Colldewey	26	6,140
7) Popkenhöge	58	22,690

	Ge- baude.	Verstehert Reichthaler.
8) Kirchdorf	10	18,510
darunter die Kirche zu 10,000 rthlr.		
9) Neuenhamm	14	11,870
10) Altendeich	5	1,290
Gut.		
11) Harlinghausen	4	5,650
Summa Vogten Strückhausen	390	197,910
bazu de X g		
2 Geb. = 3,500 rthlr.		

H. Vogten Hammel-
warden.

Dorffschaften.

1) Außendeich	54	27,070
2) Harterwarp	39	13,910
3) Norderfeld	37	10,130
4) Süderfeld	55	23,970
5) Sandfeld	60	14,670
6) Borgermoor	11	1,750
7) Kuschfeld	15	2,970
8) Oberhammelwarden	98	41,070
9) Käseburg	26	8,480
10) Kirchdorf	43	29,460
11) Fünfhausen	41	12,890
12) Harrien	54	27,370
13) Brake	140	136,120
Gut.		
14) Wittbeckersburg	2	2,540

	Ge- bäude.	Versichert Reichsthaler.
15) Hammelwarderland	I	160
Summa Vogten Hammel- warden	676	352,560
dazu de X f		
5 Geb. = 5,560 rthlr.		
Wiederholung der Vogtenen.		
Oldenburg 1238 Geb. 433,460		
Wüstent. 585 : 205,160		
M.	1823	638,620
Harten 1136 Geb. 191,150		
Wardenb. 488 : 194,900		
M.	1624	386,050
Mooriem 1428 Geb. 1,004,700		
Oldenbrok 661 : 256,370		
M.	2089	1,261,070
Strückhausen 392 Geb. 201,410		
Hammelwarden 681 : 358,120		
M.	1073	559,530
Sind demnach überhaupt im Oldenburgisch. Landgerichts- District	6609	2,845,270
V. Amtsvogten Schwen.		
1) Neustadt	146	34,530
2) Frischenmoor	198	79,330
3) Köttermoor	60	14,620

	Ge- hände.	Versichert Reichsthaler.
4) Süderschwey		
a) Hausleute 50:26,760		
b) Köter 61:14,490		
W.	111	41,250
5) Norderschwey		
a) Hausleute 94:68,590		
b) Köter 92:17,530		
W.	186	86,120
6) Schweyer Kirchdorf	13	13,070
7) Achtermeer	48	13,180
8) Außendeich	186	64,980
9) Weiland	40	10,830
10) Hobendeich	26	4,170
11) Morgenland	26	15,040
12) Seefeld	12	7,400
Summa Amtsvogtey Schwey	1052	384,520
dazu de X m		
1 Geb. = 2500 rthlr.		

VI. Ovelgönnischer Landgerichtes : District.

A. Vogtey Eckward n.

1) Ruhwarden	65	21,220
2) Dücke und Klein : Toffens	26	10,270
3) Süllwarden	25	8,195
4) Seevers	30	11,550
5) Mengershausen	13	6,770
6) Toffens	69	35,490
7) Eckwarden	86	34,175

	Ge: bände.	Berthert Reichsthaler.
8) Sinswürden . . .	14	2,710
9) Großwürden . . .	10	2,500
10) Mundahn . . .	4	1,190
11) Altsendeich . . .	31	13,120

Summa Vogtey Eckwarden 373 147,190

dazu de X r

16 Geb. = 15,180 rthlr.

B. Vogtey Stollhamm.

1) Iffens . . .	61	27,900
2) Ahndeich . . .	61	29,050
3) auf dem Seefelde . . .	14	10,980
4) auf Junte . . .	16	13,570
5) Kirchhöfing . . .	60	34,370
6) Wisching . . .	51	19,850

Summa Vogtey Stollhamm 263 135,720

dazu de X s

2 Geb. = 3510 rthlr.

C. Vogtey Burhave.

1) Klein: Eckwarden . . .	48	18,880
2) Brüdwarden . . .	35	9,630
3) Burhave . . .	55	37,570
4) Iffens . . .	34	21,620
5) Sillens . . .	64	17,390
6) Hollwarden . . .	44	14,420
7) Syggwarden . . .	31	14,230
8) Sinsum . . .	19	7,260
9) Klein: Fedderwarden . . .	21	7,660
10) Langwarden . . .	41	24,020
11) Meyde . . .	17	3,050

	Ge- bäude.	Verstehert Reichsthaler.
12) Murrwarden . . .	12	5,080
13) Kelthusen . . .	15	4,590
14) Grosefederwarden . . .	34	15,590
15) Niens . . .	22	12,730
16) Sulwardenburg . . .	16	7,420

Summa Bogtey Burhave 508 221,140

D. Bogtey Abbehausen.

1) Abbehausen . . .	34	30,600
2) Ellwürden . . .	57	48,900
3) Hoffe . . .	37	12,070
4) Heering . . .	19	11,460
5) Groden . . .	40	21,690
6) Kloster . . .	12	5,350
7) Moorsee . . .	69	37,990
8) Wisch . . .	12	4,500
9) Sarffe . . .	11	3,740

Summa Bogtey Abbehausen 291 176,300

dazu de X e

I Geb. = 2600 rthlr.

E. Bogtey Blexen.

1) Niens . . .	103	35,840
2) auf dem neubedeichten Sande . . .	24	31,930
3) Roving . . .	22	8,950
4) Husum . . .	19	5,770
5) Schweewarden . . .	53	20,240
6) Phiesewarden . . .	33	12,460
7) Coldewarfe . . .	10	4,600
8) Blexer sand . . .	21	12,870

	Ge- baude.	Verſcheit Reichthaler.
9) Einwarden	28	5,260
10) Greßwarden	12	8,420
11) Blexen	69	41,910
12) Folfers	15	6,690
13) Schofum	19	7,070
14) Letrens	40	17,090
Summa Bogtey Blexen	468	219,100
dazu de X k		
2 Geb. = 9300 rthlr.		

F. Bogtey Roden-
kirchen.

1) Gürwürden	41	18,460
2) Alße	40	9,700
3) Alferwurf	24	15,790
4) Abfen	52	29,710
5) Hackendorferwurf	18	9,210
6) Rodenkirchen	87	66,430
7) Rodenkirchermurf	26	13,430
8) Hartwarden	46	25,030
9) Beckum	95	39,660
10) Havendorf	46	36,630
11) Havendorfersand	29	11,600
12) Esenshamm	87	53,080
13) Esenshammergröden	28	13,150
14) Unterjading	37	19,300
15) Enjebrhr	12	6,620
Summa Bogtey Rodenkirchen	668	367,800
dazu de X i		
4 Geb. = 4500 rthlr.		

	Ge- baude.	Verstehert Neuchthaler.
G. Vogtey Holzwarden.		
1) Ovelgönne	115	97,560
2) Voicwarden	136	59,020
3) Holzwarden	105	46,910
4) Schmalensteth	78	32,420
5) Kriipkante	1	5,000
Summa Vogtey Holzwarden	435	240,910
dazu de X h		
2 Geb. = 2500 rthlr.		
Wiederholung.		
Eckwarden 389 : 162,370		
Stollhamm 265 : 139,230		
M.	654	301,600
Burhave	508	221,140
Abbehausen 292 : 187,900		
Blexen 470 : 228,400		
M.	762	407,300
Nodenkirchen 672 : 372,300		
Holzwarden, 437 : 243,410		
M.	1109	615,710
Sind demnach überhaupt im Ovelgönnschen Landgerichts-		
District	3033	1,545,750
VII. Landwührden.		
1) Deedesdorf	53	58,380
2) Eidwarden	54	19,850
3) Uterlande	67	25,010

	Ge- baude.	Verstehert Reichsthaler.
4) Overwarfe	65	26,140
5) Overwarferstel	6	3,120
6) Wiemedorf	98	37,730
7) Oldendorf	10	4,210
8) Manhausen	26	11,700
9) Littel	33	15,590
10) Schwingenburg	10	5,080
11) Schwingensfeld	11	2,070
12) Speckje	3	1,010
13) Niepen oder Reitmoor	7	2,810
14) Indieck	12	6,310
15) Büttler Ziel	5	5,170
Summa Landwührden	460	224,180
dazu de X n		
3 Geb. 4500 rthlr.		

VIII. Neuenburgischer Landgerichts-District.

A. Bogtey Bockhorn.

1) Bockhorn	210	76,090
2) Steinhausen	145	52,140
3) Grabstede	83	13,010
4) Klosterhöfe	23	6,180
5) Aftede	152	41,480
6) Blauenhand	18	7,660
7) Ellens	28	8,290
8) Kronenburg	3	1,160
9) In der Marsch	9	9,050
4n. Bds. 57. St.	8f	

	Ge- baude.	Verfichert Reichshaler.
10) auf dem Rötteriker Groden	9	6,020
Summa Vogtey Boekhorn	680	221,080
B. Vogtey Zetel.		
1) Zetel	270	69,800
2) Driefel	87	21,310
3) Schweinebrück	107	20,680
4) Neuenburg	41	13,250
5) Bohlenberge	66	10,000
6) In der Zeteler Marsch	11	5,140
Summa Vogtey Zetel	582	140,180
dazu de X o		
15 Geb. 21,010 rthlr.		
C. Hausvogtey Apen.		
1) Apen	145	47,570
2) Winkel	2	1,530
3) Klampen	4	11,500
4) Espern	19	4,380
5) Marsch	8	1,530
6) Hengstforde	17	4,880
7) Boekel	81	19,340
8) Holzgast	6	2,790
9) Godensolt	99	18,170
10) Nordloh und Lange	94	18,560
Summa Hausvogtey Apen	475	120,250
D. Amtsvogtey Westerstede.		
1) Westerstede	139	47,660
2) Halstrup	59	13,740

	Ge- haude.	Verstehert Reichthaler.
3) Hollwege	98	21,380
4) Moorbürg	37	6,520
5) Felde	30	6,270
6) Hasebeck	75	14,280
7) Eggeloge	29	5,920
8) Vinswege	14	35,030
9) Garrenholz	13	5,200
10) Fickensolt	26	13,120
11) Gieselhorst	28	5,850
12) Hüllstede	69	19,960
13) Mansy	62	18,290
14) Lyndern	32	7,210
15) Ochholz	42	10,190
16) Howde	19	5,320
17) Torsholz	68	14,670
18) Seggeru	12	5,220
19) Westertoy	143	35,080
20) Burgforde	46	11,470

Summa Untervogtey

Westertede	1168	302,380
----------------------	------	---------

E. Vogtey Zwischenahn.

1) Klein Garnholz	12	1,800
2) Langebrügge	12	1,320
3) Elmendorf	67	7,970
4) Helle	43	6,380
5) Kreyenkamp	8	750
6) Meyershausen	12	1,110
7) Altentirchen	6	520
8) Hue	13	1,810
9) Halstede	19	1,970

	Ge- bäude.	Versichert Reichsthaler.
10) Aschhausen	35	4,240
11) Aschhauserfeld	55	5,610
12) Kayhausen	32	3,860
13) Specken	25	3,430
14) Zwischenahn	59	27,450
15) Eihausen	31	9,620
16) Rostrup	79	10,400
17) Ohrwege	59	8,150
18) Dankhorst	25	3,140
19) Querenstede	21	5,540
20) Aschwege	26	3,180
21) Burgfelde	30	1,930
22) Eckern	55	5,750
23) Edewecht	318	45,790
24) Feddeloh	4	850
25) Scharrel	27	4,490
26) Osterscheps	124	14,880
27) Westerscheps	112	19,320

Summa Vogtey Zwischenahn 1309 200,900

F. Amt Kastede.

1) Loye	85	33,180
2) Barghorn	45	13,690
3) Hankhausen	89	27,940
4) Südende	112	62,790
5) Laackmannshausen und Kleinenfelde	21	4,640
6) Leuchtenburg	49	7,660
7) Brink	125	60,380
8) Lehmben	77	33,170
9) Hanen und Hanerimoor	44	27,440

	Ge- baude.	Verichert Reichsthaler.
10) Beckhusen	73	17,860
11) Rastederberge	16	3,110
12) Heubult	22	7,120
13) Nehten	40	9,520
14) zum Kampfoven	1	250
15) Dringenburg	23	5,560
16) Mollberge	20	3,570
17) Wenkendorf	34	5,700
18) Wiefelstede	151	37,580
19) Grifstede	68	24,770
20) Neuenkrug	47	11,770
21) Heidkamp	29	5,620
22) Borbeck	50	13,410
23) Mannsholt	16	7,070
24) Nuttel	35	8,490
25) Vockel	57	11,890

Summa Amt Rastede	1329	444,180
-----------------------------	------	---------

G. Vogtey Jade.

1) Schweyburg im Süden	69	49,140
2) Schweyburg im Norden	53	16,980
3) Jader Altendeich	47	30,430
4) Jader Außendeich	133	38,210
5) Bollenhagen	108	42,530
6) Langenstraße	37	9,670
7) Kreuzmoor	121	34,600
8) Berge	157	50,100

Summa Vogtey Jade	725	271,660
-----------------------------	-----	---------

dazu de X p

4 Geb. = 9500 rthlr.

		Ge- bäude.	Verfichert Reichsthaler.
Wiederholung.			
Bockhorn	680:221,080		
Zitel	597:161,190		
M.	.	1277	382,270
Upen	475:120,250		
Westerstede	1168:302,380		
M.	.	1643	422,630
Zwischenahn	.	1309	200,900
Kastede	1329:444,180		
Jade	729:281,160		
M.	.	2058	725,340
Sind demnach überhaupt im Neuenburgischen Landge- richts District :		6287	1,731,140

IX. Delmenhorstischer Landgerichts-District.

A. Hausvogtey Delmenhorst.

1) Deichhorst	.	63	16,120
2) Dwoberge	.	65	11,760
3) Holtkamp	.	18	4,100
4) Elmlohe	.	98	22,110
5) Amsloh	.	31	4,980
6) Schlütter	.	90	17,080
7) Holtkamp	.	89	22,180
8) Sehte	.	37	5,570

	Ge- baude.	Verffichert Reichsthaler.
9) Hengsterholze	125	14,550
10) Zimmer	41	6,470
11) Wärfel	74	13,470
12) Ganderkesee	143	39,190
13) Boelhorn	66	12,610
14) Rühlingen	41	6,290
15) Hagbrügge	124	26,990
16) Bargdorf	132	20,440
17) Kimmern	153	26,580
18) Hurrel	120	20,150
19) Vintel	96	22,750
20) Hude	143	27,490
21) Bielfede	214	33,870
22) Gröppenbühen	285	54,210
23) Stenum	160	35,190
24) Schönemoor	233	55,390
25) Dichtum, Teich; u. Sand hausen	103	35,620
26) Hasbergen	143	40,260
27) Schohasbergen	59	16,210
28) Sprump	143	38,350

Summa Hausvogtey

Delmenhorst	3089	649,980
---------------------	------	---------

dazu de X c

3 Gb. = 1340 rthlr.

B. Vogtey Stuhr.

1) Barrel	76	22,520
2) Barken	31	5,960
3) Blocke	29	4,730
4) Obernheide	25	2,430

	Ge- baude.	Verstehert Reichshaler.
5) Brinkummermoor	5	350
6) Stührriehe	94	29,940
7) Kladdingen	14	5,530
8) Kühlen und Grossland	19	10,730
9) Mohrdeich	83	13,050
Summa Bogtey Stühr	376	95,240

C. Bogtey Berne.

1) Behrder	23	12,970
2) Ohrte	12	5,780
3) Bettingbühen	67	27,370
4) Eingang	8	2,860
5) Manzenbüttel	33	20,450
6) Weserdeich (a)	36	12,000
7) Hannover	40	24,370
8) Weserdeich (b)	16	3,520
9) Warfleth	96	41,390
10) Hiddigwarden Lichter- seite	26	14,530
11) Katjenbüttel	12	8,850
12) Harmhusen Lichterseite	28	12,610
13) Schlüte	104	56,840
14) Bernbüttel	15	7,190
15) Neuenkop	98	27,660
16) Glüsing	20	13,050
17) Campe	13	11,130
18) Ollen	38	23,520
19) Hiddigwarden Brockseite	53	31,690
20) Heckeln	73	40,770
21) Harmhusen Brockseite	42	18,630

	Ge- baude.	Versichert Reichsthaler.
22) Berne	100	80,980
Summa Bogtey Berne	953	498,160
dazu de X q		
I Geb, = 1500 rthlr.		

D. Bogtey Alteneesch

1) Ganspe	44	20,890
2) Mosen	24	7,540
3) Bardenfleth	50	19,150
4) Risenbüttel	35	12,740
5) Barschlüte	19	11,360
6) Depensfleth	3	2,000
7) Bughusen	21	16,920
8) Bardewisch, Lechterseite	19	20,010
9) Duhmwarden	15	8,530
10) Husum	8	7,000
11) Hørspe	32	18,430
12) Bardewisch, Brockseite	28	13,890
13) Ardgæ	44	18,320
14) Kluckhusen	9	4,970
15) Sannau	37	20,710
16) Süderbrock	49	30,470
17) Drake	25	4,910
18) Alteneesch	50	23,760
19) Secklenburg	33	9,460
20) Deichshausen	83	24,970
21) Eden-Büttel	13	9,550
22) Lemwerder	135	50,950
Summa Bogtey Alteneesch	776	356,530

		Ge- baude.	Verstärkt Reichsthaler.
Wiederholung der Vogteyen.			
Delmenhorst	3092	1651,320	
Grube	376	95,240	
M.		3468	746,560
Berne	954	499,660	
Alteneesch	776	356,530	
M.		1730	856,190

Sind demnach überhaupt im
Delmenhorstischen Landge-
richts-District 5198 1,602,750

X. Herrschaftliche.

a) Stadt Oldenburg	32	115,870
darunter das Schloß zu 55000 rthlr.		
das Canzleygebäude zu 10000 rthlr.		
und das Posthaus zu 12000 rthlr.		
b) Stadt Delmenhorst . . .	14	6,400
c) Hausvogtey Delmenhorst	3	1,340
d) Vogtey Moorien . . .	20	33,370
e) Vogtey Oldenbrock . . .	2	1,250
f) Vogtey Hammelwarden .	5	5,560
g) Vogtey Strüchhausen . .	2	3,500
h) Vogtey Holzwarden . . .	2	2,500
i) Vogtey Notenkirchen . .	4	4,500
k) Vogtey Blexen	2	9,300

	Ge- bäude.	Verthert Reichsthaler.
h) Vogtey Abbehausen . . .	1	2,600
m) Vogtey Schwey . . .	1	2,500
n) Landwühdren	3	4,500
o) Vogtey Setel	15	21,010
p) Vogtey Jade	4	9,500
q) Vogtey Berne	1	1,500
r) Vogtey Eckwarden . . .	16	15,180
s) Vogtey Scollhamm . . .	2	3,510
t) Vogtey Wardenburg . . .	9	19,770
Summa	128	263,660

Wiederholung.

	Ort	Bericht	Ort	Messscheit
	baude.	Verstalter.	baude.	Verstalter.
I. Stadt Oldenburg			888	1,159,870
II. — Delmenhorst			359	211,840
III. Amt Barel			1222	645,460
IV. Oldenburgischer Landgerichts-District.				
A. Hausvogtey Oldenburg	1238	433,466		
B. Vogtey Wulsenland	585	205,160		
C. — Hatten	1136	191,150		
D. — Wardenburg	488	194,900	6609	2,845,270
E. — Moorien	1428	1,004,700		
F. — Oldenbrock	661	256,370		
G. — Struckhausen	392	201,410		
H. — Hammelwarden	681	358,120		
V. Amtsvogtey Schyzy			1053	387,020
VI. Ovelgönnischer Landgerichts-District.				
A. Vogtey Eckwarden	389	162,370		
B. — Stollhamm	265	139,230		
C. — Burhave	508	221,140		

D. — Abbehausen	292	178,900	3033	1,545,750
E. — Wieren	470	228,400		
F. — Korenkirchen	672	372,300		
G. — Holzwarden	437	243,410	463	228,680
VII. Landwürden				
VIII. Neuenburgischer Landgerichts-District.				
A. Vogtey Doehorn	680	221,080		
B. — Barel	597	161,190		
C. Hausvogtey Apen	475	120,250		
D. Amtsvogtey Westersede	1168	302,380	6287	1,731,140
E. Vogtey Zwischenahn	1309	200,900		
F. Amt Kastele	1329	444,180		
G. Vogtey Lohbe	729	281,160		
IX. Delmenhorstischer Landgerichts-District.				
A. Hausvogtey Delmenhorst	3092	651,320		
B. Vogtey Erubr	376	95,240		
C. — Berne	954	499,660	5198	1,602,750
D. — Alteneich	776	356,530		
Summa Summarum			25,112	10,357,780



Die generellen Versicherungssummen betragen

	Aufsahg		1773.	1783.	1793.
	1793.	1783.			
ad I.	90,980	80,440	3,410	779,960	574,090
- II.	6,400	6,250	250	167,045	159,840
III.	—	—	—	541,780	521,190
IV. A.	—	1,460	—	273,490	309,740
B.	—	—	—	173,820	—
C.	—	—	—	128,710	—
D.	1,270	—	—	61,200	153,640
E.	22,390	20,550	5,250	422,670	494,160
F.	1,250	—	—	155,760	—
G.	1,800	1,600	1,600	144,870	278,630
H.	1,850	600	600	187,340	—
V.	900	900	900	264,170	218,280

Stück i d. t.

Mit Einschluß der Secretair.

ad VI. A.	8,020	2,170	160	127,295	223,160	218,380
B.	—	—	—	104,990	—	—
C.	—	—	—	179,120	164,610	152,960
D.	850	2,010	850	147,630	268,740	239,490
E.	2,400	2,300	2,300	176,640	—	—
F.	4,500	5,850	3,850	294,240	414,590	408,386½
G.	2,500	2,400	2,400	195,870	—	—
VII.	1,300	1,300	1,300	121,500	72,340	50,350
VIII. A.	14,190	4,450	4,450	183,570	263,860	247,410
B.	—	—	—	132,680	—	—
C.	—	2,340	—	100,960	371,380	365,490
D.	—	—	—	152,710	142,960	134,450
E.	—	—	—	323,800	—	—
F.	—	—	—	223,340	481,170	447,480
G.	2,450	2,450	2,450	—	—	—
IX. A.	1,840	—	—	499,675	512,592½	438,970
B.	—	—	—	78,970	—	—

Die generalen Versicherungssummen betragen		Stück für Stück.	
Anfang		1793.	1773.
Mit Einschluß der Herrschaftl.		1783.	1773.
C.	1500	1500	1500
D.	—	—	—
Summa	165,890	136,570	31,270
		7,172,635	6,102,542½
		329,380	447,570
		225,460	374,600
			5,584,136½
Die Zunahme ist gewesen		Reichthaler.	
von 1773 bis 1783	.	518,405½	
— 1783 — 1793	.	1,070,092½	
also über 2 mal so viel, als im 1ten Zeitraum.			
— 1793 — 1803	.	3,185,145	
mithin fast 3 mal so viel, als im 2ten Zeitraum.			
			4,773,643½
			Bilance
			10,357,780



IV.

Nachricht von einem theologischen Bedenken über die Geschichte von des Grafen Otto Wunderhorn.

Die Geschichte von des Grafen Otto Wunderhorn ist jedem Oldenburger durch unsere vaterländische Geschichtschreiber, Hamelmann, *) Winkelmann **) und von Halem, ***) bekannt. Der Letztere hat schon eines Unge nannten historischen und theologischen Bedenkens über dieses Wunder erwähnt, †) welches sich als Manuscript im hiesigen Landesarchiv ††) findet, und als ein Beytrag zur Kenntniß des Geistes der Zeit genauer bekannt zu werden verdient. Es ist wahrscheinlich zwischen 1650

*) Chronik. S. 19.

**) Chronik S. 58 und Abhandlung von des Oldenburgischen Wunderhorns Ursprunge. Bremen 1684. Fol.

***) Oldenb. Gesch. Th. I. S. 139 ff.

†) S. 142 Note *)

††) Scrin. IX. n. 45.

— 1660 geschrieben, denn der Verfasser bemerkt, daß seit jenem Ereigniß, welches Hatzmelmann um das Jahr 980 setzt, 600 und etliche 70 Jahre verfloßen seyen. Der Titel ist:

“Kurzes Theologisches Judicium über das
 “Geschicht von dem Horn, welches Ihr
 “Hochgräfl. Gnaden Ottoni I. Grafen
 “zu Oldenburg ic. von Einer Jungfrauen
 “bey dem Osenberg vberreicht worden?”

und der Inhalt gibt Antwort auf vier Fragen:

- 1) Ob die vermeinte Jungfrau ein Mensch oder Geist gewesen?
- 2) Ob sie für einen guten oder bösen Geist zu halten?
- 3) Ob recht geschehen, daß man das Horn genommen, den Trank ausgegossen, undt das Horn behalten?
- 4) Wie man sich in dergleichen Fällen könne verhalten?

Daß die Jungfrau ein Geist gewesen, leidet keinen Zweifel, weil sie aus einem eröffneten

Berg hervorgegangen ist, und sich in denselben wieder verschlossen hat, auch weder vor noch nachher dergleichen wieder daselbst gesehen worden. "Diese Antwort beruhet," so beweiset der Verfasser seinen Satz, "auf jenem theologischen Grund, daß, wenn eine Sach auf natürliche weis kan gedeuter vndt außgelegt werden, man sich auf vbernatürliche weis nit soll begeben. Nun kan ein Geist natürlicher weise sich leichtlich auß einem Berg herfürthuen, vndt in demselbigen wiederum verschließen; vbernatürlicher weiß aber wäre es zuegangen, wan die Jungfraw ein Mensch wäre gewesen, gleichwie es vbernatürlicher weiß zuegangen, da vnser Heylandt durch verschlossene Thür seinen Jüngern erschienen."

Es war aber die Jungfraw kein guter, sondern ein böser Geist, welches der Verfasser durch folgende vier Gründe sonnenklar macht:

a) Wäre es ein guter Geist gewesen und vom Himmel gekommen, was für Ursachen hätte er gehabt, daß er aus dem

Berg erschienen, und in demselben sich wieder verschlossen, als wenn alda seine Wohnung wäre? Ein solcher Aufenthalt ist wider die Natur der guten Geister.

b) Der Geist hat nach Hamelmann verhießen: wenn der Graf aus dem Horn trinke, solle es dem ganzen Hause Oldenburg wohlergehen, und die Landschaft zunehmen; — trinke er nicht, so werde künftig in dem Oldenburgischen Geschlechte keine Einigkeit bleiben; oder wie eine andere Sage will: Der hochgräflich Oldenburgische Stamm werde sich in jenem Fall vermehren, in diesem aber abnehmen. Welche Meinung nun auch die richtige sey, so ist doch nicht anzunehmen, daß Gott seinen Segen an einen Trank, zum Löschen des Durstes bereitet, gebunden haben werde. Es ist ferner

c) verdächtig, daß der verschüttete Trank dem Pferde des Grafen als eine scharfe Beize das Haar weggefressen hat, und

es ist wohl zu vermuthen, daß er, in der höllischen Küche bereitet, auch dem Grafen den Magen verbrannt haben würde.

Endlich

d) würde der Graf mit dem Horne nicht entronnen seyn, wäre es ein guter Engel gewesen. Denn auf Erscheinung eines guten Geistes wird man gemeiniglich zuerst Furcht empfinden, welche sich allgemach in Freude und Trost verwandelt; bey Erscheinung eines bösen Geistes in nicht widerwärtiger Gestalt aber verkehrt sich die anfängliche Freude in Furcht, die uns denn das Weite suchen läßt.

Zwar ist das Horn mit christlichen und heiligen Worten gezeichnet gewesen; hat aber Gott zugelassen, daß ein böser Geist die Gestalt eines heiligen Engels, wie oft geschehen, an sich nehme, warum wollte er nicht zulassen, daß er ein mit solchen Worten gezeichnetes Geschirr präsentire? Auch steht nicht entgegen, daß der Geist etliche wahrhaftige Ding geweisaget.

Dies können selbst böse Geister, weil sie in Erkundigung der Naturen sehr erfahren sind und Gott aus gewissen Ursachen ihnen solches den Menschenkindern anzuzeigen offenbaret hat; wovon der Verfasser aus den profanen und heiligen Geschichten viele Beyspiele beybringt. Uebrigens hat die Jungfrau doch auch darneben ziemlich fehl geschossen (wie böser Geister Art ist); denn das Oldenburgische Haus hat in den seit der Zeit verfloffenen 770 Jahren nicht allezeit in Uneinigkeit gelebt, sondern ansehnlich prosperirt und sich ausgebreitet, so daß aus demselben vortreffliche und großmächtige Könige in Dännemark wie auch Herzöge von Holstein entsprungen sind, welches die Prophezeiung der Jungfrau umstößt. "Verbleibe also dabey" so antwortet der Verfasser auf die zweyte Frage, "daß es ein böser Geist gewesen."

Ihro Hochgräß. Gnaden haben michin, was die dritte Frage betrifft, recht und sehr wohl gethan, daß Sie nicht getrunken; denn wer wolte von einem solchen Geist einen solchen Trank in sich nehmen! Ihr Gräß. Gnaden

haben daneben auch nicht sehr übel gehandelt, daß Sie das präsentirte Horn angenommen und behalten. Jenes ist aus natürlicher Freude an dem zur Zeit des Durstes offerirten Tranke zu erklären, und ohne weiteres Bedenken; dieses ist aus darauf entstandener Furcht geschehen, sonst würde der Graf das Horn zurück gegeben haben. Und hat der Geist ein Recht dazu, so wird es ihm noch jetzt nicht vorenthalten werden. Es ist also kein großes Uebel geschehen.

Den Geist aber hätte man leichtlich, (so erklärt der Verfasser sich auf die vierte Frage) mit einem Werke der Demuth oder anderer hohen christlichen Tugend probiren können; z. B. wenn man vom Pferd abgestiegen wäre, ein heiliges Gebet auf das Demüthigste angefangen, und von dem Geist begehrt hätte: er wolle sich auch vor dem Schöpfer aller Dinge mit demüthigen, für diese und alle andere Gnaden inbrünstig helfen loben, preisen und dankfagen. Da würde ihm leicht die Larve abgezogen worden seyn.

“Deswegen (so schließt der Verfasser) soll man sich an den Tadel des Geistes nicht betrüben; denn obschon er etwas Wahres geredet, so ist er doch in andern verdächtig und falsch gefunden worden. Gott ist die Hand nicht gebunden, er kann mehr verleihen, als wir vermeynen oder hoffen; wie dem Patriarchen Abraham und seiner Sara widerfahren, welche beide auf die Verheißung der Fruchtbarkeit gelacht, als wenn es eine unmögliche Sache wäre, daß einem hundertjährigen Mann und einer neunzigjährigen Mutter sollte ein Sohn geboren werden, welches doch geschehen. Nicht betrüben soll man sich, sondern vielmehr Gott loben und danken, daß die Versuchung so ein gutes Ende erlanget, und es dem höllischen Geiste nach seinem Wunsch nicht ergangen ist.”

Dieser Schluß des Aufsatzes macht es nicht unwahrscheinlich, daß das Gutachten durch den Wahn veranlaßt worden ist, als ob des Grafen Anton Günther kinderlose Ehe ihren wahren Grund in dem von seinem Anherrn verschmäheten Trunk habe, und daß die Drohung

des Geistes: es werde der Oldenburgische Stamm abnehmen! an ihm in Erfüllung gehe. Mögen die angeführten Gründe, und besonders das Beyspiel des alten Abraham und seiner Sara, den edlen Fragenden noch auf einige Zeit Hoffnung gewährt, mögen sie aus der Sterndeutung des Venetianischen Astrologen Maestro Thomaso de Thomasi, welcher dem Grafen eine zahlreiche männliche Nachkommenschaft verhieß, *) Trost geschöpft haben; wir wollen nicht darüber lachen. Früh genug sind sie gewiß geworden, daß weder der Theologe noch der Astrologe, sondern die Jungfrau wahr prophezeitet hatte.

Kunde.

Zugabe.

Man glaubte damals noch fest an die Geschichte des Wunderhorns und an die Verkündigung der Jungfrau vom Osenberge. Winkelmann fand diese Gegend sehr bequem für

*) Die nicht ganz leserlichen Nativitätsberechnungen finden sich noch im Archive Scrim. IX. n. 12.

Geistererscheinungen. Er sagt: (des Oldenburgischen Wunderhorns Ursprung ic. S. 15.) "Nun ist der Osenberg gelegen mitten zwischen den Strätten, Oldenburg, Wildeshausen und Delmenhorst, also daß diese drey Strassen ein Pythagorisches Y formiren, und Graf Otten das Horn auf dem Scheidewege präsentiret worden" u. s. w. Der Graf Anton Günther hielt die Legende für wahr; "Ach!" sagte er zu Winkelmann, "wenn er doch getrunken hätte!" (Winkelmann. das.)

Von diesem Wunderhorn findet man auch Nachrichten in Happels curiösen Relationen, Th. I. Rel. 5. S. 33 (dieser Vielschreiber glaubte an alle Märchen!) in Olai Wormii Monument. Dan. L. V. p. 396 und in Jacobaei et Lauerentzen Museum Reg. Dan. Antiquitat. P. II. Sect. III. N. 60, wo auch (wie im Hamelmann und Winkelmann) das Horn abgebildet ist. Die Verf. entwickeln und bestätigen Huitfeldts Meinung, (Chron. Dau. P. V. p. 945) nämlich; "König Christian I. habe dies Horn

im Anfange des Jahres 1475 in Köln machen lassen, zu Ehren der heil. drey Könige, und zum Andenken des durch ihn auf dieser Reise 1474 zu Düsseldorf zwischen dem Kaiser Friedrich III, dem Herzog Carl, dem Kühnen, von Burgund, und dem Erzbischof und dem Stifte zu Köln, geschlichteten Streits." (S. auch Holberg's Dänische Reichshistorie, I. S. 730 ff.) Hierauf beziehen sich dann auch die auf dem Horn angebrachten Wapen, nämlich der Kaiserl. Adler, die drey Dänischen Löwen, und die Lilien und Löwen des Herzogs von Burgund.

Zwey Balladen über das Wunderhorn:
 "Graf Otto von Oldenburg," vom ältern und jüngern Gramberg stehen im Göttingischen Musenalmanach 1779. S. 70 ff. und im Poetischen Taschenbuch, von Gramberg und Böhlerdorff, Berlin 1803. S. 211.

d. H.

VII.

Auf den Tod des Conferenyraths und Canz-
ley: Directors, Ritters des St. An-
nen: Ordens, Christian Albrecht
Wolters.

Geb. 7. Jul. 1716, gest. 8. Apr. 1799.

Wer in sich selbst des Segens Quelle findet,
Ein Herz voll Ruh, ganz seiner Pflicht geweiht,
Und Geisteskraft, und edle Thätigkeit:
Der ist beglückt im Lenz, und wenn die Blüthe
schwindet,

Und wenn des Lebens Winter naht.
Ihn drückt das Alter nicht, sein Herz empfindet
Der Freuden viel, von jeder guten That
Reift ihm die ausgestreute Saat.

Die lange Reihe schöner Jahre,
Den Ernst im Blick, den Glanz der Silberhaare
Berehren wir; doch mehr Erfahrung, reiche
Frucht,
Geerntet auf des Lebens Flucht.

Fleiß, Kenntniß, Nützlichkeit, — sie heben
 Uns hoch und höher stets, sie adeln unser Leben.

Gewaltsam starrt, wie Feuer in der Fluth,
 Im Todeskampf des Jünglings Blut;
 Sein Lebensschiff, ein Spiel empörter Bogen,
 Bricht auf verborgnem Fels, wird schnell hin-
 abgezogen.

Des Alters Flämmchen lodert schwach,
 Der Brennstoff fehlt, es lischt gemach:
 Im Abendroth auf stillen Fluthen gleitet
 Der leichte Kahn, von Väterhand geleitet,
 Dem Haven der Vollendung zu,
 Und nach der Arbeit winkt die Ruh. —

Ihn, der uns durch Sein Leben lehrte,
 Lobt unser Dank, nicht unser Schmerz.
 Der Enkel preise noch des Edlen Geist und Herz,
 Und wie Sein Fürst im Tod' Ihn ehrte! *)

Dr. Gramberg.

*) Der Durchl. Herzog folgte, nebst den Verwand-
 ten und der Dienerschaft, dem Sarge zu Fuße
 durch die Stadt außerhalb des Thors nach dem
 Kirchhofe.

VIII.

Lesefrüchte.

I.

Alte und neue Zeit.

Rom und Griechenland waren in mancher Rücksicht eben so weit, als wir; aber man fand bloß in einigen Städten, was nun allgemeiner Hausbrauch geworden ist. — Noch im 13ten Jahrhundert hielt Beda die vier Species der Arithmetik für solche Gegenstände, die beynahe die Kräfte des menschlichen Geistes übertreffen! Die Erde wurde in Form eines Herzens gemahlt, und die Hölle suchte man in Schottland! Vor 500 Jahren konnte in Deutschland und Frankreich noch fast Niemand schreiben! und die sehr wenigen Manuscripte waren Lateinisch. Im J. 1802 waren in Paris 455 Buchhändler, und in Deutschland wird vielleicht täglich ein halbes Duzend Bücher geschrieben! In Großbritannien zählte man damals 1000 Lesegesellschaften; die erste war 1740 eingeführt.

Voltaire sagt, "nur von der Geschichte Frankreichs habe man 20,000 Bücher!" Was ehemals nur einzelne Klöster wußten, weiß jetzt die ganze Welt; und bald ist jedes Kind vielwissender, als vor ein paar hundert Jahren Fürsten und Gelehrte. Noch vor so kurzer Zeit wurden in Genf allein in 3 Monaten 500 Personen wegen Hererey verurtheilt; und die ersten Bücher wurden für eine teuflische Erfindung gehalten! Wir verwundern uns über solche Dinge; und wie manches wird von unsern Nachkommen kaum geglaubt werden, das in dem so aufgeklärten Jahrhunderte ganz allgemein ist! — S. Geisteslehre nach Brownischen Principien, S. 392. Zürich 1803. 8. b. Orell Fusli u. Comp.

Selbstkenntnis.

„Als ich noch ein junger Doctor war, so glaubte ich, die Wissenschaften ganz allein zu besigen. Andere gelehrte und verdiente Männer waren gegen mich — nichts! Aber Gott demüthigte mich dergestalt, daß ich mein Verderben erkannte, und sah, was mir fehlte, wodurch ich dann auf ganz andere Wege geleitet wurde, und die Wahrheit des Satzes erfuhr: quantum est, quod nescimus!“

Joachim, Borr. zum Münzcabinet.

II.

Bemerkungen und Rathschläge über Landwirthschaft, nebst einigen Blicken auf Gegenständen, die damit in genauer Verbindung stehen. *)

Eine Hauptsache bey landwirthschaftlichen Geschäften sind gute und redliche Dienstbothen, die nicht bloß vor Augen dienen und in Gegenwart ihrer Herrschaft sich das Ansehen fleißiger Arbeiter geben, sondern die aus Pflichtgefühl im Dienste Anderer dasjenige redlich und treu besorgen, was ihnen als Pflicht obliegt. Aber du lieber Gott! hier sieht man wie sehr das menschliche Geschlecht durch Wehspiel und Lehre verfaulset ist. Nichts geschieht mit Lust und Ueberzeugung, sondern alle Arbeiten werden so betrieben, daß sie nicht halb und nicht ganz verrichtet werden. Das Interesse des Brodherren ist ihnen gemeinlich gleichgültig, nicht, als ob sie Kost und Lohn

*) S. Bd. IV. St. I. S. 70.